

Karl-Jürgen Klothmann

**Genealogische Monographien
(neue Folge ab 2019)**

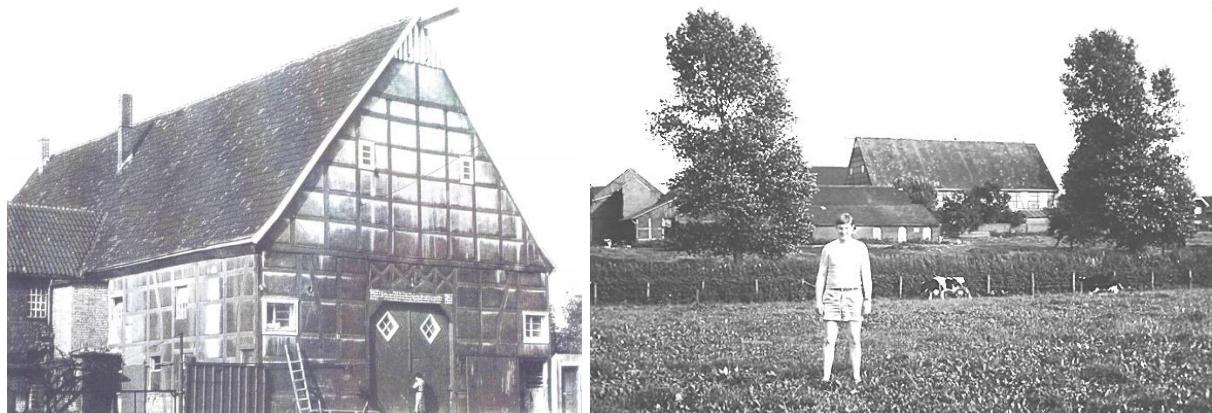
**Anmerkungen zur Besitzstruktur, zu Abgaben
und zur Erbfolge auf den Bauernhöfen
Clothmann in Werve
und
Helmig/ Bürger/ Clothmann
in Ostheeren**

Neufassung
des Aufsatzes von 2015/17
Hamburg, im April 2024

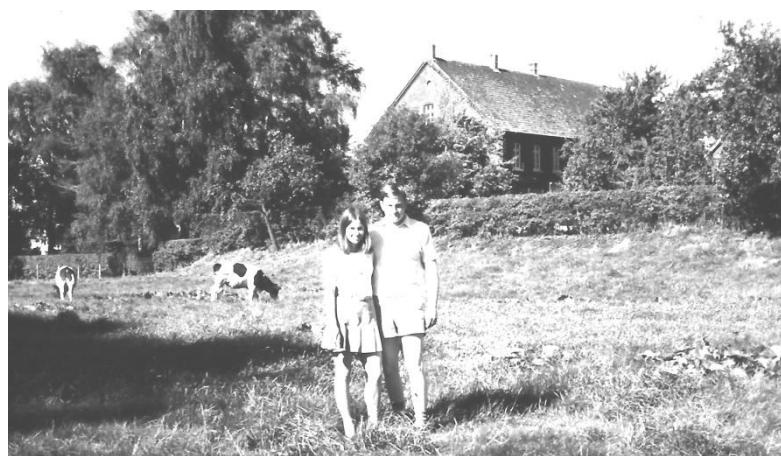
**Anmerkungen zur Besitzstruktur, zu Abgaben und zur Erbfolge auf den
Bauernhöfen Clothmann in Werve
und Helwig/ Bürger/ Klothmann
in Ostheeren**

Vorwort

Ich will das sicherlich weitgesteckte Thema bearbeiten mit dem Schwerpunkt auf den beiden Bauernhöfen, die im Laufe von wahrscheinlich mehr als 1.000 Jahren von den Familien bewirtschaftet wurden, die den Namen Klothmann (Kloitman, Cloteman) trugen. Namensgeber dieses westfälisch-märkischen Bauergeschlechts war der Werver Hof, der in einer Urkunde aus dem Jahre 1300 Clotynghus (Haus des Cloting/der Clotinge) genannt wurde und der zu den größten und ältesten Höfen der Werver Siedlung zählt. Mitte des 19. Jahrhunderts schließlich heiratete der älteste Sohn des Werver Bauern auf die westliche Seite des zwischen beiden Höfen dahinfließenden Mühlbachs. Es war mein Ururgroßvater Wilhelm, von seiner Frau Caroline Bürger gt. Helwig liebevoll „Vätterken“ genannt. Die Werver schrieben ihren Namen mit „C“, die Ostheerener mit dem moderneren „K“.



Hof Clothmann in Werve (Hofseite und von der westlichen Seite des Mühlbaches)



Hof Klothmann in Ostheeren (von Nordosten gesehen, ca. 1972)

In historischer Zeit standen die jeweiligen Besitzer zunächst in einer Rentengrundherrschaft, sie waren „eigenbehörig“, d.h. sie wirkten in persönlicher und dinglicher Abhängigkeit vom jeweiligen Grundherren, dem Landadel für den Werver Hof, dem Landesherren der Grafschaft Mark im Falle des Ostheerener Bauerngutes. Die Eigenbehörigkeit wurde nach und nach verdrängt durch das System der Erbpacht, das weiterhin aber „grundherrschaftlich durchdrungen“ (W. Freitag) war, weil „Dienste des Pächters eingefordert und bei bestimmten Fragen der Konsens des Verpächters benötigt wurde“. Daraus resultieren sowohl Übereinstimmungen wie Unterschiede in der Stellung der jeweiligen Hofbesitzer in Werve und in Ostheeren. Das und einige damit zusammenhängende Themen soll im folgenden beleuchtet werden.

Dieser Aufsatz ist die Neufassung einer Ausarbeitung, deren Ursprünge über zehn Jahre alt sind und die zuletzt ihre schriftliche Fassung in den Ausgaben von 2015 und 2017 fanden. Im Laufe der Zeit traten etliche neue Erkenntnisse in mein Blickfeld. Ein Beispiel dafür sind die Kaufkraftvergleiche historischer Geldbeträge, mit denen sich die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (WD 4 – 3000 – 096/16) auseinander gesetzt haben. Auch wenn deren Bezugsjahr 2016 nun schon wieder acht Jahre zurück liegt, so bieten die ermittelten Daten doch einen verlässlichen Anhaltspunkt. Demgegenüber habe ich früher verwendete Indizes aufgegeben. Ferner habe ich weitere Fachliteratur auswerten können, die die Sachverhalte hoffentlich noch klarer darlegen. Dazu zählt besonders das Werk „Westfalen – Geschichte eines Landes, seiner Städte und Regionen in Mittelalter und früher Neuzeit“ des Emeritus Werner Freitag, 2. Aufl. Münster 2023.

Abschließend: Freitags einführenden Worten schließe ich mich an. Die sogenannte gendergerechte Sprache sucht man in seinen/meinen Aufsätzen und meiner genealogischen Datenbank vergeblich, da ich die seit Jahren virulente identitätspolitische Instrumentalisierung der deutschen Sprache ablehne. Deshalb stülpe ich auch nicht einer uns unbekannten und andersartigen Vergangenheit in Gestalt des Gendersternchens o.ä. heutige Ansichten über ein „Queersein“ über. Das würde meinem Verständnis von professioneller Behandlung historischer Themen widersprechen. Für die Kennzeichnung sozialer Gruppen nutze ich je das generische Geschlecht, da dieses entsprechend der nach wie vor gültigen Grammatikregeln sexus-neutral ist. Doch im Mittelpunkt auch dieses Aufsatzes stehen Menschen; sie alle, Männer und Frauen, machten – wie ich hoffentlich deutlich machen kann - (Familien-)Geschichte.

Die westfälisch-märkische Agrarverfassung

Die fränkische Eroberung des alten sächsischen Raumes rechts des Rheins, der später Westfalen heißen sollte, führte auch im agrarischen Raum zu erheblichen Veränderungen. In der Hellwegzone bildeten sich – anders als z.B. im Münsterland mit seinen weit auseinanderliegenden Höfen und dorfähnlichen kleinen „Drubbeln“ – verdichtete Siedlungsstrukturen. Und bei zehn und mehr Höfen an einem Platz konnte man schon von Dörfern sprechen, häufig mit Kirche und Kirchhof in der Mitte oder auch am Rande. Verbesserungen in der Konstruktion von Ackerpflügen und Zuggeschrirr führten zu Ertragssteigerungen und diese wiederum lösten Bevölkerungswachstum aus, konnten nun doch mehr Mäuler als zuvor gesättigt werden.



Beepflug (ohne Radvorgestell) um 1800

Die fränkischen Eroberer brachten den sog. Beetpflug mit, der später auch ein Radvorstell besaß, welches die Ziehlast minderte. Die fortgeschrittene Entwicklung der fränkischen Agrartechnik dürfte nach meiner Vermutung auch auf das entsprechende Erbe der provinzialrömischen Spätantike zurückzuführen sein. Diese Verbesserungen und die wachsende Population ermöglichten den Landesausbau, die Rodung weiter Waldflächen und gestatteten es dem Landvolk weitere Areale unter den Pflug zu nehmen. Ein Beispiel aus unserer engsten Heimat dürfte die Entstehung der Bauerschaft Ostheeren mit dem Hof Helmig/Klothmann gewesen sein. Den Zeitpunkt kennen wir nicht, aber immerhin scheint sicher, daß – ausgehend von der Vorsilbe „Ost-“ – die Siedlung oder das Dorf Heeren schon bestanden haben muß, als in seiner östlichen Mark eine (An-)Siedlung namens Ostheeren entstand, für deren Neusiedler genügend agrarische Flächen urbar gemacht werden konnten. Es entstanden fünf Höfe und, wahrscheinlich später ein Kotten und eine Wassermühle.

Mit den Veränderungen in Landtechnik und –kultur einher ging auch das Entstehen der sogenannten Villikationsverfassung. Der Anteil der ursprünglich freien sächsischen Bauern auf eigener Scholle ging aus verschiedenen Gründen zurück. Ein wesentlicher Grund bestand sicher in der –soziologisch gesehen – zunehmenden „Spezialisierung“ der Landbevölkerung. War die Territorialverteidigung über Jahrhunderte hinweg die Aufgabe aller freien Männer (Fri[e]linge) eines Gebietes gewesen, die sie selbstverständlich neben ihren landwirtschaftlichen Aufgaben auszuüben hatten, so machte genau diese Bindung an Scholle, an Jahreszeit und Klima die Wahrnehmung der Doppelaufgabe immer schwieriger, zumal Fehden und Kleinkriege zunahmen. Der Bauer war nicht für längere Zeit abkömmlich. Er geriet in eine Abhängigkeit von der herrschenden Bevölkerungsschicht der „bellatores“ (Krieger) und wurde grundhöriger Halbfreier (Lite). Die Höfe der sich herausbildenden Herrenschicht waren auch zuvor schon das regionale bzw. örtliche Zentrum gewesen, zu welchem die landwirtschaftlichen und gewerblichen Produkte geliefert oder die gar dort auch hergestellt wurden (Peter Bickle: Das alte Europa, München 2008).

Der Begriff Villikation stammt aus der lateinischen Sprache; *villicus* bedeutet „zum Landgut gehörig“. Gemeint ist mit der Villikationsverfassung ein System von Herrenhöfen mit ausgedehntem und vom Grundherrn oder seinen Beauftragten selbst bearbeitetem landwirtschaftlichen Grundbesitz. Diesen Fronhöfen zugeordnet war eine mehr oder weniger große Zahl von Bauernstellen (sog. *Mansen*), die von den auf ihnen lebenden Bauern und ihren Familien selbst bewirtschaftet wurden. Diese Bauernstellen wurden von den Grundherren ausgegeben, die allerdings bezüglich ihrer Verfügungsgewalt nicht so frei waren, wie der erste unkritische Blick glauben machen könnte (s.u.). Je mehr sich der Grundherr auf seine kriegerischen Aufgaben und die des Dienstmannes des Territorialfürsten konzentrierte und in den niederen Adel strebte, umso weniger konnte er sich persönlich um die Bewirtschaftung seines Allodialgutes kümmern (*allodial* meint vererbbares Eigentum). Diese Aufgabe wurde mehr und mehr von einem Verwalter, einem Dienstverpflichteten, dem *villicus* (auch Schulze oder Meier genannt), wahrgenommen. Die Bauern der dem Herrenhof zugeordneten *Mansen* leisteten von alters her gewohnheitsrechtlich bestimmte naturale und zunehmend auch monetäre Abgaben und persönliche Dienste. Grundherren konnten neben natürlichen Personen auch z.B. Klöster, oder wie im Falle Klothmann/Ostheeren die Territorialherrschaft sein. Die Abgaben sicherten z.B. im Falle von Klöstern (z.B. das Soester Patroklistift für den Hof Schulze-Pröbsting in Ostheeren) den Unterhalt der Ordensleute. Klösterliche Grundherrschaft leitete sich häufig von testamentarischen Stiftungen begüterter Gläubiger zur Rettung ihres Seelenheils ab.

Der grundhörige Bauer war wie schon dargelegt wegen seiner Abhängigkeit von Klima und Bodenertrag und dem Lauf der Jahreszeiten, die Aussaat und Ernte bestimmten, kaum in der Lage, für mehr als kurze Zeit an Fehden oder gar Kriegszügen teilzunehmen. Er war daher auf den Schutz der „bellatores“ angewiesen, die ihrerseits naturgemäß von den genannten natürlich-vorgegebenen Zwängen frei sein mußten.

Daraus wurde für lange Zeit ein „foedum“, also ein vertragsähnlicher Dauerzustand, in dem der sich herausbildende niedere Adel seinen Bauern „Schutz und Schirm“ gewähren sollte, während die Gegenseite in der ursprünglichen Intention eines foedums zu „Rat und – vor allem – Tat“ verpflichtet war. Ein Bauernhof wie der Hof Clothmann in Werve schloß in sich zwei wichtige „Rechtsfiguren“ oder Eigentumskomplexe ein: Der Herrenhof des Ritters Everhard von Werve, dessen Rittersitz im nördlichen Bereich des Dorfes Werve lag, war Grundeigentümer von „Clotynghus“ (vgl. dazu Urkunde aus dem Jahre 1300 in Karl-Jürgen Klothmann: „Anmerkungen zur Geschichte der Familie Klothmann aus Heeren-Werve“, Hamburg 2010). Everhard hatte Schutz gegen innere und äußere Feinde zu leisten. „Cloting“ hingegen wie wohl der Besitzer hieß, wurde jeweils Eigentümer der von ihm erwirtschafteten Produkte. Für den Besitz (nicht das Eigentum!) des Hofes und dessen Ressourcennutzung schuldeten Cloting und seine Nachfolger seinem bzw. ihrem Herrn Everhard und dessen Nachfolgern die Leistung von persönlichen Diensten (Fron) und/oder auch Naturalabgaben wie Getreide oder Vieh und andere Produkte. Im Hochmittelalter und der frühen Neuzeit löste sich auf Grund der gewandelten sozioökonomischen Verhältnisse die Villikationsverfassung mehr und mehr insoweit auf, als an die Stelle persönlicher Dienste Abgaben in Form von Geld traten. Faktisch war „Clotynghus“ also an einen Bauern „verliehen“ (vgl. „Lehen“), der so Besitzer, jedoch nicht Voll-Eigentümer des Hofes wurde. Der Bauer war Eigentümer seines Inventars und Viehs und der von ihm produzierten Früchte des Feldes sowie des Gartens (der Fachbegriff lautet lat. dominium utile). In diesem Zusammenhang spricht man von geteilter Grundherrschaft. Das Eigentümliche an dieser Besitzaufteilung war, daß der Grund und Boden weder auf die eine noch auf die andere Seite, die des Grundherrn oder die des Bauern, gezogen werden konnte. Der Grundherr konnte Hof und Ländereien nur in ganz engen Grenzen und Voraussetzungen dauerhaft einziehen, mußte sie hingegen anschließend sofort wieder ausgeben/„leihen“, konnte ihn also nicht selbst bewirtschaften. Bauernlegen war in Westfalen unmöglich. Auch bei der Festlegung der Abgaben war der Grundherr keineswegs frei, sondern an altes Recht gebunden. Der genaue Umfang der Abgaben und ggf. der Dienste ist uns erst aus späterer Zeit, aus einer Urkunde des 18. Jahrhunderts, bekannt. Ich komme unten darauf zurück.

Von größter Bedeutung für die westfälische Agrarstruktur war auch das von alter Zeit her geltende und bis in die Neuzeit reichende Anerbenrecht. Nach ihm wird das Gut an einen einzigen Erben vererbt, damit der Hof mit allem Zubehör (s.u.) geschlossen erhalten bleibt; er wird Erbhof genannt. Eine Realteilung fand nicht statt. Den Pflichtteil im Sinne eines erbrechtlichen Minimalanspruchs aller Erben eines Bauern oder seiner Frau, wie er im römischen Recht bestand, kannte das alte sächsische Agrarrecht nicht. Nichterbende Kinder verließen den elterlichen Hof mit einer sparsamen Ausstattung (Möbel und Wäsche für die Frauen, z.B. ein Rind für die Söhne).

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf den Werver Stammhof der C(K)lothmanns. Die Besonderheit des alten Ostheerener Hofes Helwig besteht darin, daß er seit ältesten Zeiten Eigentum des Territorialfürsten war, der Grafen von Mark, später des Herzogtums Kleve-Mark, und schließlich des Kurfürstentums Brandenburg. Die von Mark zählten im Hochmittelalter zu den wichtigsten und mächtigsten Territorialherren im Heiligen Römischen Reich. Eine Anbindung des Helwig-Hofes, wie er schon im Mittelalter hieß, an den Ortsadel bestand nur in der relativ kurzen Zeit,

in der der Kurfürst den Hof 1652 zusammen mit anderen seiner Höfe mit Höfen des Albert Gisbert v. Hüchtenbr(u)och tauschte. Bereits Ende des 17. Jahrhunderts wurde er dann wieder von der kurfürstlichen (seit 1701 königlichen) Rentei in Hörde verwaltet. Als spezifischer Dienst lastete auf dem Gut die Verpflichtung zur Gestellung von Heerwagen und Artilleriepferden. Noch bis in die Neuzeit hinein hielt der Hof einen eigenen Stall, die sogenannte Unterfutter, für die Militärpferde bereit.

Es ist gut denkbar, daß die Gründung der Bauerschaft Ostheeren, die (wahrscheinlich lange) vor 1486 (Schatboick in Marck) stattfand, schon auf Initiative des Territorialfürsten zurückging, der in jüngeren Aufzeichnungen als Grundherr auftritt. Es ist aber urkundlich belegt, daß das größte der Ostheerener Güter, später „Königshöfe“ genannt, schon im Jahre 1257 bestand (W. Timm, Bauern am Hellweg, Unna 1957). Es handelt sich um den Hof Schulze-Pröbsting. Grundherr war damals das Patroklistift zu Soest, jahrhundertelang das mächtigste und reichste im Herzogtum Westfalen, das trotz seiner Bezeichnung nur den kölnischen Teil Westfalens umfaßte. Es wird sich jedoch nicht um eine Gründung durch die Ordensleute selbst gehandelt haben, sondern es ist ein früherer Grundherr wahrscheinlich (möglicherweise Sitz eines Ritters wie J.D. v. Steinen in seiner Westphälischen Geschichte vermutete). Das Gut, und das scheint mir erwähnenswert auch mit Blick auf Helmig, wurde später in Erbpacht ausgetan. Die Ostheerener Höfe waren von ihrem Grundherrn räumlich und persönlich weit entfernt, so daß die persönlich zu erbringenden Hand- und Spanndienste vor der Leistung von monetären und Naturalabgaben zurücktraten. Daher will mir scheinen, daß zwischen den Bauern und dem Grundherrn Rechtsverhältnisse bestanden, die überwiegend starke pachtrechtliche Elemente aufwiesen. Noch klarer formuliert: es dürfte sich um erbpachtrechtliche Beziehungen gehandelt haben, die zwischen den Besitzern und der landesherrlichen Verwaltung, der Rentei Hörde, bestanden.

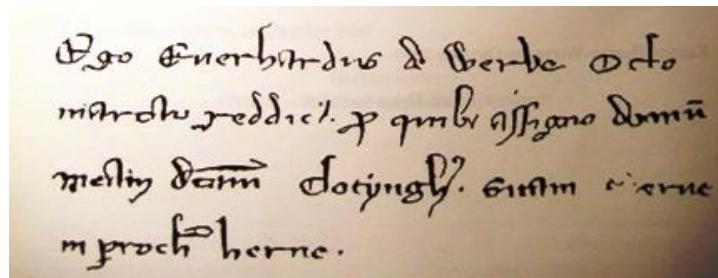
Bedauerlicherweise sind keine dieser Pachtverträge bzw. der entsprechenden Vereinbarungen des Werver Hofes erhalten. Allerdings hatte ich im Jahre 2023 die Gelegenheit, den Südkamener Landwirt Heinrich Barenbräuker bei dessen Sichtung und Aufarbeitung alter familiärer Urkunden zu unterstützen. Mit Barenbräuker bin ich über einen meiner Vorfahren in 6. Generation vor der eigenen verwandt. Bei dieser Arbeit transkribierte und kommentierte ich auch den Pachtvertrag für dieses Gut aus dem Jahre 1713. Es handelt sich dabei um ein Regelwerk, das ganz typisch auch für Regelungen der hier betrachteten Bauernhöfe sei dürfte. Der Pachtvertrag findet sich anliegend. Jedenfalls für dieses, wahrscheinlich aber auch für vergleichbare Regelungen wird ganz deutlich, daß die Bauernhöfe mindestens jener Zeit reine Anlage- oder Renditeobjekte (geworden) waren. Die auf dem Gute lastenden Abgaben gingen auf den Pächter über, der den Hof zwölf Jahre bewirtschaften bis ggf. ein Anschlußvertrag vereinbart werden sollte. Er hatte eine feste Jahrespacht von 125 Reichstalern zu zahlen. Zu Beginn der Pachtperiode wurde ein sogenannter Vorgewinn von ebenfalls 125 Talern fällig, eine Abgabe an den Gutsherrn für die „neue Bewilligung oder Ertheilung des nutzbaren Eigenthums oder der Nutznießung der Immobilien“ (D. Johann Georg Krünitz „Ökonomisch-technologische Encyklopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft und der Kunstgeschichte ..“, Berlin 1808).

Verletzte der Pächter seine Pflichten gräßlich, wie es der Vorpächter offenbar getan hatte, so hatte er den Hof samt Familie zu verlassen. Der neue Pächter Christoffer Tutmann bewirtschaftete außer der angepachteten auch Flächen auf der Unnaer Heide, deren Eigentümer er war. Mit „Auffahrt“ auf den Pachthof legte er seinen angestammten Familiennamen ab und nannte sich fortan Barenbräuker. Eine persönliche Abhängigkeit des Pächters vom Grundherrn findet sich nur (noch) an einer einzigen Stelle des Vertrages: in der Konsenspflicht des heiratswilligen, auf dem Hofe lebenden Familienangehörigen. Die Gründe für diese Klausel habe ich schon dargelegt.

Die Besitzverhältnisse der beiden Bauernhöfe Helmig und Clothmann

Der Ort Heeren ist bereits als *Herne* im Jahre 1178 bezeugt (W. Timm, a.a.O.). Wenn auch Ostheeren erst nach Gründung Heerens entstanden sein wird, so berichtet Timm davon, daß einer seiner fünf Höfe (zuzügl. ein Kotten und eine Wassermühle), Schulze Pröbsting, schon 1257 bestand und Eigentum des Patroklistifts zu Soest war. Es ist anzunehmen, daß auch seine Nachbarschaft schon besiedelt war. 1392 war der unmittelbare Helmig-Nachbarhof, Willingmann, „dat Wilminch“, mit Godert v. d. Recke (Reck) belehnt. Die v. Reck(e)s waren die damaligen Ortsadligen in Heeren (s.u.).

Im Jahre 1300, am 25. Juni, taucht in einem Dokument zum ersten Male der damalige Name des Clothmann-Hofes in Werve auf. In dieser Lehnsurkunde, die heute im Hauptstaatsarchiv des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf aufbewahrt wird, heißt es:



Der in Vulgärlatein verfaßte Text lautet im Original und in der Übersetzung folgendermaßen:

„Ego Everhardus de Werve octo
marcarum redditus, pro quibus assigno domum
meam dictam Clotynghus sitam Werve
in perochia Herne“.

Ich, Everhard von Werve, erhalte acht Mark (Einkünfte), für die ich mein Haus genannt Clotynghus anweise, gelegen zu Werve in der Pfarrei Herne (Heeren)".

Eigentümer des Hofes war also ein Eberhard, als bewirtschaftende Bauern ist eine Familie namens Cloting, Klot, Kloitmann oder ähnlich anzunehmen.

Dann, knapp 200 Jahre später, treten beide Bauerhöfe in einem Dokument in Erscheinung, dem Schatboick in Marck A° 1486, einem frühneuzeitlichen Steuerregister (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, Münster):

An open medieval manuscript showing two pages filled with handwritten entries in Gothic script. The text is organized into columns and appears to be a tax register or census. The script is dense and requires careful reading to decipher individual words and numbers.

		befait	noch (ad hoc)
Herne (Heeren)	/ Kros.	Umma	
Gabell op den Wester-			
berch	6 oirt	III oirt	III oirt
Hans Stert	6 oirt	III oirt	III oirt
Jan Cloisterman	6 oirt	III oirt	III oirt
Gisthuyß	6 g	III g	III g
Geffert	5 g	II½ g	II½ g
Velthuyß	5 g	II½ g	II½ g
Naber Jan	2 oirt	I oirt	
Jan Bierman	6 oirt	III oirt	
Berni Coster	1 g	nil habet	
Henrik Muelhoip	2 oirt	I oirt	I oirt
Herman Schroder	2 oirt	I oirt	I oirt
Messeman	6 g	III g	III g
Herman Haide	1 g	½ g	½ g
Lambert Richter	1 g	½ g	½ g
Rutger Goerman	4 g	II g	II g
Hilken van Unnae	2 oirt		geruempt
Vaigt	6 oirt	III oirt	III oirt
Sluchter	1 g	½ g	½ g
Henrik Kruisman	3 g	II g	II g
Henrik Bramen	1 g	½ g	½ g
Jan Molner	10 oirt	nil habet	
Lieffelman	5 g	II½ g	II½ g
Hybman	6 oirt	III oirt	III oirt
Kloitman	6	III g	III g
Gadeken op den Kolind	1 g	½ g	
Papperwye	3 g	II g	II g
Herman Togtman	3 g	II g	II g
Herman Hellind	1 ¼ oirt	VII oirt	VII oirt
Bertiolt op den Zegen-			
fuer	1 g	½ g	½ g
Willindman	1 g	½ g	
Groite Johan	3 g	II g	II g
Hoveman	6 g	III g	
Schult van Praistind	6 g	III g	III g
Henrik ten Bonintraide	6 oirt	III oirt	III oirt
Jan ten Bonintraide	6 oirt	III oirt	III oirt

Das Schatzbuch ist ein Verzeichnis der Grundsteuern in dieser Grafschaft, einem Territorium des alten Reiches. Das Schatboick habe ich im Staatsarchiv in Münster (heute Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen) erstmals in den 60er Jahren eingesehen, ein Nachdruck liegt mir vor. Diese Schatzung und die daraus erwachsenen Steuern hatte der Märkische Landtag in Wickede 1486 zur Abtragung der erheblichen landesherrlichen Schulden beschlossen. Wenn ich oben von Grundsteuern sprach, so muß ich hinzugefügen, daß die Höfe nicht nach ihrer Fläche, sondern nach ihrem geschätzten Geldwert veranlagt wurden:

Wert des Gutes	Schatzungsanschlag
200 Gulden	6 Gulden
100 Gulden	4 Gulden
75 Gulden	3 Gulden
50 Gulden	2 Gulden
37 ½ Gulden	1 ½ Gulden = 6 Ort
25 Gulden	1 Gulden

Schatzungstabelle (Quelle: Wikipedia, s.a. W. Timm, S.6)

Demnach besaß der Hof Clothmann (Kloitman, das „i“ ist ein Verlängerungsvokal) in Werve einen Wert von 200 Gulden und war mit 3% Steuern veranlagt, der Hof Helwig in Ostheeren dagegen mit einem Wert von rechnerisch 87,5 Gulden und einem Steuersatz von 4%. Herman Hellinck, der damalige Aufsitzer des Helwig-Hofes in Ostheeren, dessen Namen wir hier erfahren, schuldete 14 oirt (gesprochen „Ort“). Dieser „Oirt“ ist eine alte Bezeichnung für ein Viertel, hier eines Guldens. 14 Oirt entsprechen 3,5 Gulden*).

Interessant ist die relativ grobe Einteilung der Höfe: so bewirtschaftete Schulze-Pröbsting, der größte Hof in Ostheeren, höchstwahrscheinlich auch schon damals eine bedeutend größere Ackerfläche als Kloitman oder gar Hellinck, steht aber ebenso wie Kloitman mit 200 Gulden Wert zu Buche.

Der Hof des Kloitman schuldete 6 Gulden auf zwei Jahre verteilt, von denen im Jahre 1486 3 Gulden schon bezahlt („betailt“) und weitere 3 Gulden noch offen („adhuc“) waren, also an Martini 1487 zu zahlen waren. Diese Grundsteuern waren an den Märkischen Fiskus abzuführen. Daneben existierten selbstverständlich die auf den Höfen lastenden Pachten, sonstigen Abgaben und Dienste wie sie beispielhaft im Hypothekenbuch (s.u.) verzeichnet sind. Ich komme darauf zurück.

Die Erhebung von Steuern besaß verständlicherweise seit jeher das besondere Augenmerk der Landesherren. Im Besitz meines Bruders Wilfried Klothmann ist die Abschrift des Dekrets, das im Namen Friedrichs I., des ersten Königs in Preußen und vormaligen Friedrich III., Kurfürst von Brandenburg, am 24. Oktober 1704 erlassen wurde. Darin geht es um Beschwerden von Landbesitzern in den westlichen Provinzen Preußens bezüglich der steuerlichen Belastung ihrer Ländereien. Sie fühlen sich weniger durch die Steuer selbst belastet („...Contribution graviret...“), als durch deren undifferenzierte, dem Einzelfall nicht Rechnung tragende Höhe („...inegalität des Beydrags...“). Aus diesem Grunde ist von verschiedenen Provinzen die Korrektur der Steuertabelle („...redressirung der Matricul“) erbeten worden. Da es aber keine schnell wirkenden und angemessenen Instrumente gebe („...kein prompter und acquitablen mittel aufzufinden gewesen“), sollten Kommissionen die Einkünfte (z.B. das Korngewicht) aus den unterschiedlichen Quellen wie Äckern, Weiden usw. bewerten und in Geld umrechnen („...wan sie zu gelde gerechnet werden.“). Das sollte nach dem Dekret nun bezogen auf das Jahr 1705 geschehen. Die Mitglieder der Untersuchungskommission haben anstelle eines Amtseides vor der Obrigkeit („anstatt würcklicher außschwerung des Aydes ...“) eine Eidesformel („Formula Iuramenti“) durch ihre Unterschrift zu bekräftigen und anzuerkennen. Es entstand ein „Kataster der kontribualen Güter der Grafschaft Mark 1705“. Er wurde von Willy Timm bearbeitet und veröffentlicht (Münster 1980). Unter den aufgenommenen Höfen finden sich – wenig überraschend - auch Helwig und Clothmann.

Die Daten wurden von der Kommission im niederdeutsch geführten Gespräch mit dem Bauern erhoben Der nachstehende Auszug ist eine Abschrift von der Originalseite (s.u.)

	Malterscheid	Schf:	Ruth:	Malter	Schf:	Rthl.	Stbr.
<hr/>							
Kirspel Hee=							
ren							
Klotman							
Saetland	25	--	--	Pacht: 50**)	--)	
Wiesche		1	52	--	--)	
Schlagholtz	1	--	--	--	--)	130 30
Helwig,							
Saetland	10		--	Pacht: 20***)	--		50 --

	Mältr. / Pj. / Riff.	Mältr. / Pj. /	20% / R
Wills im Brodtz, Vorblaud-, uthe Möller, Vorblaud-, Klüterman Vorblaud-, Upperman, Vorblaud-, ohlman, Vorblaud-, Grospele Bee, ren.	6, 3, 29,- - - 13, 2 1/2 -- - 35, 54 1/4- 5, 1, 40,- - - 10, 2 4/5 - - " 26, 45,- 1, 2, 20,- - - 3, 2/3 - - - 7, 45,- - , 3, 102,- - - 2, - - - 5, - - - 1, 1, 76,- - - 2, 3 1/2 - - " 7, 13 1/4-		
Schultze Prob ting, Vorblaud-, Windk. Luf., nay 130. Berlin, Klotzman, Vorblaud-, Wings - - - Rifflongholz-, Ciefferman Vorblaud-, 2' ioyf. - - - Rifflongholz-, Mersmann, Vorblaud-, Wings fider., Helsing,	20, - - - - 56, - " } - , - - - - - " } - 172, 45,- - , - - - - - " } 25, - - - - 50, - " } - , 1, 52, - - - " } - 130, 30,- 1, - - - - - " } - , - - - - - " } 20, - " - - 40, - " } - , 2, 52, - - - " } - 104, 30,- - , 2, - - - - " } 13, - - - - 26, - " } - 87, - - - , - - - - - " } 10, - - - - - " }		
			605, 10,-

Seite aus der Kopie des Dekrets und des Katasters aus Familienbesitz

^{*)} In meinen „Anmerkungen...“ hatte ich fälschlicherweise angenommen, es handle sich um Groschen; tatsächlich sind jedoch Gulden gemeint.

**) In der Abschrift des Katasters bei W. Timm (a.a.O.) „Pacht: 50 M(alter) für Saetland“, in der Abschrift des Originals (s.u.) fehlt dieser Hinweis.

***) In der Abschrift des Katasters bei W. Timm (a.a.O.) „Pacht. 20 M(alter)“, in der Abschrift des Originals (s.u.) fehlt dieser Hinweis.

1488. <i>Koblman.</i> Saetland 1 M. 1 Sch. 76 R. / Pacht: 2 M. 3 ^{1/2} Sch., zu Geld	7 Rtl.	1 ^{3/4} St.
---	--------	----------------------

Kirspel Heeren

1489. <i>Schultze Pröbsting.</i> Saetland 28 M. – Sch. – R.; Weide 12 Kühe, Mast 30 Schweine / Pacht: (<i>für Saetland</i>) 56 M. – Sch., zu Geld	172 Rtl.	45 St.
1490. <i>Klotman.</i> Saetland 25 M. – Sch. – R.; Wiesche – M. 1 Sch. 52 R.; Schlagholz 1 M. – Sch. – R. / Pacht: (<i>für Saetland</i>) 50 M. – Sch., zu Geld	130 Rtl.	30 St.
1491. <i>Leifferman.</i> Saetland 20 M. – Sch. – R.; Wiesche – M. 2 Sch. 52 R.; Schlagholz – M. 2 Sch. – R. / Pacht: (<i>für Saetland</i>) 40 M. – Sch., zu Geld	104 Rtl.	30 St.
1492. <i>Mesman.</i> Saetland 13 M. – Sch. – R.; Wische Fuder. / Pacht: (<i>für Saetland</i>) 26 M. – Sch., zu Geld	67 Rtl.	St.
1493. <i>Helwig.</i> Saetland 10 M. – Sch. – R. / Pacht: 20 M. – Sch., zu Geld	50 Rtl.	St.
1494. <i>Willickman.</i> Saetland 14 M. – Sch. – R. / Pacht: 28 M. – Sch., zu Geld	70 Rtl.	St.
1495. <i>Völckeरman.</i> Saetland 17 M. – Sch. – R.; Wische 3 Fuder; Mast 10 Schweine. / Pacht: (<i>für Saetland</i>) 34 M. – Sch., zu Geld	93 Rtl.	55 St.
1496. <i>Hauman.</i> Saetland 11 M. – Sch. – R.; Wische 2 Fuder; Mast 5 Schweine. / Pacht: (<i>für Saetland</i>) 22 M. – Sch., zu Geld	60 Rtl.	27 ^{1/2} St.
1497. <i>Heusselman.</i> Saetland 10 M. – Sch. – R.; Wische 1 Fuder; Schlagholz – M. 1 Sch. – R. / Pacht: (<i>für Saetland</i>) 20 M. – Sch., zu	53 Rtl.	St.
1498. <i>Crolman.</i> Saetland 11 M. – Sch. – R. / Pacht: 22 M. – Sch., zu Geld	55 Rtl.	St.
1499. <i>Hiddeman.</i> Saetland 11 M. – Sch. – R. / Pacht: 22 M. – Sch., zu Geld	55 Rtl.	St.
1500. <i>Severman.</i> Saetland 10 M. – Sch. – R.; Wische – M. 2 Sch. – R. / Pacht: (<i>für Saetland</i>) 20 M. – Sch., zu Geld	52 Rtl.	St.
1501. <i>Köllinck.</i> Saetland 8 M. – Sch. – R. / Pacht: 16 M. – Sch., zu Geld	40 Rtl.	St.
1502. <i>Zigenfaut.</i> Saetland 1 M. 3 Sch. – R. / Pacht: 3 M. 2 Sch., zu Geld	8 Rtl.	45 St.
1503. <i>Wiggerman.</i> Saetland 3 M. – Sch. – R. / Pacht: 6 M. – Sch., zu Geld	15 Rtl.	St.
1504. <i>Richter.</i> Saetland 2 M. – Sch. – R. / Pacht: 4 M. – Sch., zu Geld	10 Rtl.	St.
1505. <i>Mülhorp.</i> Saetland 1 M. 1 Sch. – R.; Wische – M. 52 Sch. – R. / Pacht: (<i>für Saetland</i>) 2 M. 2 Sch., zu Geld	6 Rtl.	45 St.
1506. <i>Bramey.</i> Saetland 3 M. – Sch. – R. / Pacht: 6 M. – Sch., zu Geld	15 Rtl.	St.
1507. <i>Heiman.</i> Saetland 1 M. – Sch. 52 R. / Pacht: 2 M. 1 Sch., zu Geld	5 Rtl.	37 ^{1/2} St.

Auszug aus W. Timm „Kataster...1705“, Münster 1980, Seite 83

Es bestehen außer den in den Fußnoten genannten noch weitere Unterschiede zwischen der Kopie im Familienbesitz und der gedruckten Version Timms, auf die ich eingehen werde.

Wenn ich richtig lese, ist in der Kopie im Familienbesitz von Maltersch(eid) als Flächenmaß die Rede, im Timm-Druck wird nur die Abkürzung „M.“ verwendet. Dieses „M“ jedoch kann nach Timms einleitenden Anmerkungen (Seite XXII) sowohl Malter wie Malterscheid bedeuten! Gemeint ist hier das Flächenmaß Malter und nicht das gleichlautende Hohlmaß. Für Malterscheid gilt dies ohnedies, handelt es sich doch stets um ein Flächenmaß für Acker bzw. Wiese. Zwischen Malter und Malterscheid bestehen hinsichtlich ihrer Dimension beachtliche Unterschiede: Ein Malterscheid entsprach 64/30 eines preußischen Morgens (2.550 qm), also 2,133 Morgen, d.h. 5.439 qm. Die Malter(saat) ist ein altes Aussaat- und daraus abgeleitet auch ein Flächenmaß. Es differiert regional und auch von der Art der Getreidekörner in diesem Hohlmaß sehr stark. Als Beispiel werden im Wikipedia-Beitrag die Verhältnisse in Osnabrück um 1500 genannt: es entspricht der Fläche, auf der man einen Malter Getreidesaat ausbringen konnte (in Osnabrück um 1500 ca. 1,4 ha). Ob dieser Wert realistisch ist, vermag ich nicht zu beurteilen. Den Scheffel Landes gibt Stoltefuß (Heeren-Werve, Die Geschichte eines Hellweg-Kirchspiels, Kamen-Heeren 2000, S. 115) mit 1.833 qm an (3 Scheffel = 1 Malterscheid). Ich nehme an, daß im Kataster für die Flächengröße Malterscheid, Scheffel und Rute zugrunde gelegt wurden, der Ertrag aber in Malter (Hohlmaß) und Scheffel angegeben ist. Die Pachten wurden ebenfalls in Maltern bewertet. Sie betragen bei beiden Höfen ohne Unterschied je 20 Malter. Schon die Kommissare empfanden es als eine „Ungerechtigkeit (Timm a.a.O. S. IX), daß die Pächter großer Höfe relativ eine bedeutend geringere Pacht zu leisten hatten als die Pächter kleiner und geringer Höfe“.

Der Hof Clothmann (Nr. 1490)

Clothmann in Werve, damals Wilhelm Diedrich Schürmann durch Heirat gt. Clothmann (* 1645 - †1717), ging demnach mit 25 Malterscheid Ackerfläche, das sind rund 50 Morgen oder 12,75 ha in die Aufstellung ein. Dazu kam noch ein Malterscheid (= 2 Morgen oder 5.100 qm Waldfäche in der Werver Mark für die Entnahme von Schlagholtz. Die Wiesche mit 1 Scheffel 52 Ruten dürfte 2.570 qm umfaßt haben (1 Scheffel Land lt. Stoltefuß a.a.O. S. 115 = 1.833 qm, 1 Rute 14,18 qm). Auf der Ackerfläche konnte ein „mittelmäßiger“ Ertrag von 50 Maltern (Getreide) produziert werden. Ich muß gestehen, daß mir Wissen und Gefühl um damals erzielbare Getreidernten fehlt; daher nenne ich die folgenden Werte mit dem Vorbehalt des Nichtwissens. Stoltefuß (a.a.O.) nennt für das Getreidemaß Scheffel 40kg, die Malter faßt nach W. Timm (a.a.O., S.6) vier Scheffel. Das muß ich so stehen lassen.

Der Hof Helwig (Nr. 1493)

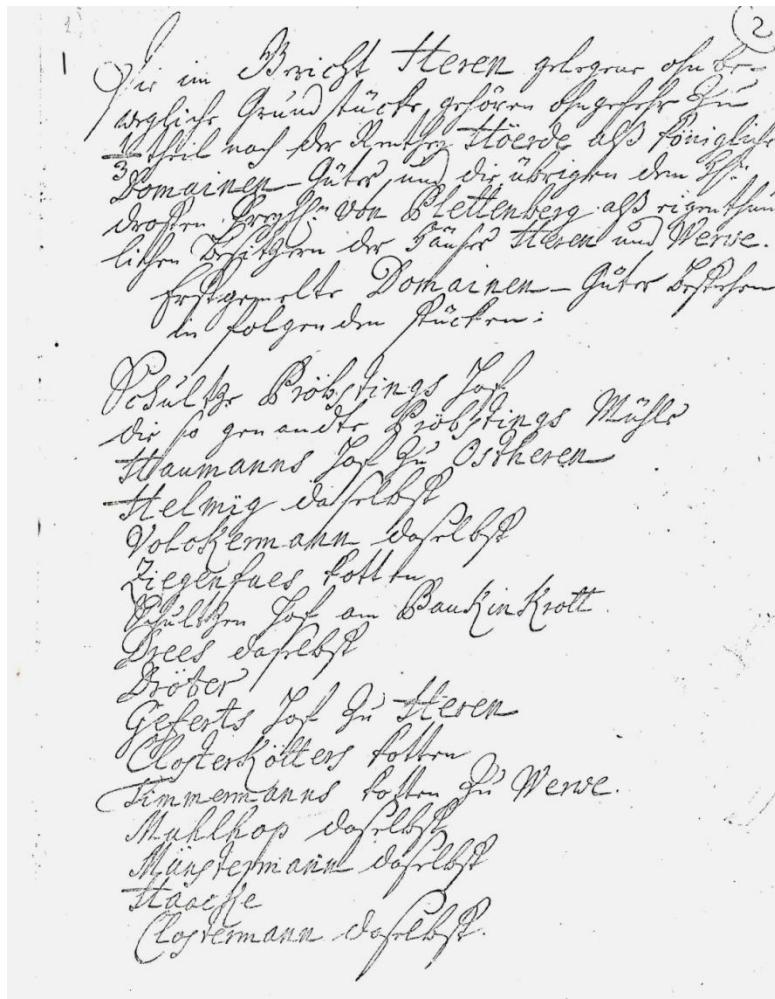
Der Hof Helwig bzw. genauer sein damaliger Besitzer Johann Diedrich Helwig (*1687 - †1766), war Besitzer einer Ackerfläche von 10 Malterscheid bzw. ca. 20 Morgen (= 51.000qm bzw. 5,1ha). Die „mittelmäßige“ Ernte belief sich auf 20 Malter Getreides.

Die Angaben der Flächengrößen im Kataster geben mir einige Rätsel auf, die ich bisher auch nicht habe lösen können. Beider Höfe Eigentümer waren nicht die jeweiligen Besitzer/ Aufsitzer, sondern im Falle Helmigs der Graf v. Mark bzw. der preußische König. Im Falle des Clothmann-Hofes war es die Familie v. Plettenberg-Heeren. Die damalige Wirtschaftsfläche kann sich kaum wesentlich von der Fläche unterschieden haben, die diese Höfe im 19. und frühen 20. Jahrhundert bewirtschafteten und die sicher 100 Morgen bzw. 25 ha überstiegen. Diese Flächen waren auch erforderlich, um den Bauern, seine Familie und das Gesinde ernähren zu können. Ich muß diese offenen Fragen heute unbeantwortet lassen.

Schließlich noch: nach Stoltefuß (in einem von mir leider nicht datierten Beitrag im „Hellweger Anzeiger“) sollte der Clothmann-Hof eine Steuer von über 130 Reichstalern gezahlt haben. Diese Annahme ist unrichtig. Richtig ist, daß die Bemessungsgrundlage für eine zu zahlende Steuer auf 130 Reichstaler und 30 Stüber festgesetzt wurde: „...was ein jeder Kreis oder Amt und alle desselben Eingesessene von ihren kontribualen Gütern für Einkünfte haben, wenn sie zu Gelde gerechnet werden...“.

Im Kirchengemeindearchiv Heeren Nr. 268, 266 soll sich Stoltefuß (a.a.O., S. 356) zufolge eine Dorfmatrikel aus dem Jahre 1736 befinden, in der die steuerpflichtigen Höfe und Kotten nach einem Steuerhebezettel desselben Jahres mit ihrem Besteuerungsmaßstab, dem Pfennigfuß, aufgeführt werden. Und zwar Helwig mit 21 und Clothman mit 31. Grundlage war die Größe des Hofes, daher z.B. Schulze-Pröbsting 42, die folgenden kleineren Höfe mit 31.

Bei allgemeiner Knappheit an Nachrichten und Dokumenten sind wir doch in der glücklichen Lage über auszugsweise Abschriften des Hypothekenbuches des früheren Gerichts Heeren aus dem 18. Jahrhundert zu verfügen, die ich in den 60er Jahren für meinen Bedarf kopierte:



Bei dem Hypothekenbuch handelt es sich um einen Vorläufer der heutigen öffentlichen Grundbücher, beim „Gericht“ Heeren um die Verwaltungseinheit des Ortes. Ein Datum dieses Auszuges ist leider nicht vermerkt, jedoch findet sich im folgenden Text eine jüngste Eintragung im Jahre 1783. Wir lesen in der Einleitung:

„Die im Gericht Heren gelegene ohnbe=
wegliche Grundstücke gehören ohngefähr zu
1/3 theil nach der Renthey Hoerde als Königliche
Domainen-Güter, und die übrigen dem Herrn
Drosten Freyherrn von Plettenberg alß eigenthum=
lichen Besitzern der Häuser Heren und Werwe.“

Erstgemelte Domainen Güter Bestehen
in folgenden Stücken:
Schultze Pröbstings Hof
die so genannte Pröbstings Mühle
Haumanns Hof zu Ostheren
Helmig daselbst
Volckermann daselbst
Ziegenfues Kotten
Schultzen Hof am Baukinkrott
Drees daselbst
Dröter
Geferts Hof zu Heren
Closterkötters Kotten
Timmermanns Kotten zu Werwe
Muhlhop daselbst
Münstermann daselbst
Haacke
Clostermann daselbst"

So zählte also der Hof Clothmann in Werve zur vorstehend genannten zweiten Gruppe der Bauernhöfe in Heeren und Werve, hingegen der Hof Helmig in Ostheeren zur ersten Gruppe. Beginnen wir also mit dem Hof Helmig, das als königlich (preußisches) Domainen-Gut bezeichnet wurde. Die Kopfzeile der unten abgebildeten Tabelle nennt folgende Gegenstände der Mitteilung:

der Namen des Guhts versicherte	deßen Pertinentien	den Namen des Besitzers	titulum possessionis	den Wert desselben	darauf Schulden
---------------------------------	--------------------	-------------------------	----------------------	--------------------	-----------------

Ich bin nicht sicher, ob ich seinerzeit in den 60er Jahren alle Seiten der Abschrift aus dem Hypothekenbuch kopiert habe. Das vorhandene Material aber folgt hier. Die sich den Faksimiles der Vorlagen anschließende Transkription der Tabellen habe ich aus Platzgründen in vertikaler Reihenfolge vorgenommen. Nicht alle Passagen konnte ich zweifelsfrei lesen; sie sind entsprechend gekennzeichnet. Die erste Tabelle bezieht sich über zwei Seiten auf den Helmig-Hof in Ostheeren; es folgt Clothmann zu Werve. Ein Glossar ist diesem Aufsatz angefügt.

Blatt 1: Hof Helmig in Ostheeren

Blatt 2: Hof Helmiq in Ostheeren

1. Hof	2. Hof	3. Hof	4. Hof	5. Hof
de Rijp				
de Gaff	Bethelius	Bethelius	profession	In Solben
n. 120 Veldweg Huiswachter Hofdienst n. 126 Wallweg n. 130 Onder Helmigs laarder				
n. 161 Onderweg bij Willems n. 169 Onderweg n. 175 Onderweg n. 179 Onderweg n. 191 Onderweg n. 193 Onderweg n. 200 Onderweg n. 223 Onderweg n. 230 Onderweg	n. 161 Onderweg bij Willems n. 169 Onderweg n. 175 Onderweg n. 179 Onderweg n. 191 Onderweg n. 193 Onderweg n. 200 Onderweg n. 223 Onderweg n. 230 Onderweg	n. 161 Onderweg bij Willems n. 169 Onderweg n. 175 Onderweg n. 179 Onderweg n. 191 Onderweg n. 193 Onderweg n. 200 Onderweg n. 223 Onderweg n. 230 Onderweg	n. 161 Onderweg bij Willems n. 169 Onderweg n. 175 Onderweg n. 179 Onderweg n. 191 Onderweg n. 193 Onderweg n. 200 Onderweg n. 223 Onderweg n. 230 Onderweg	n. 161 Onderweg bij Willems n. 169 Onderweg n. 175 Onderweg n. 179 Onderweg n. 191 Onderweg n. 193 Onderweg n. 200 Onderweg n. 223 Onderweg n. 230 Onderweg

Transkription:

Blatt 1, 1. Spalte: der Nahme des Gutes

Ein Theil des/ ehemahlichen Reck/ schen Zehndten/ aus des Coloni Hellmigs/ Länderey

Blatt 1, 2. Spalte: deßen Pertinentien

Nº 1 von einem/ halben Scheffel Landes an der/ Nordseite des/ Kiphofes/ N. 4 von zwey Rüggen/ Landes zu zwey Scheffel/ auf den Mühlenweg stoßend/ N. 10 von anderthalb Scheffel/ auf dem Heggenstück aus Norden/ N. 13 zwey Scheffel aller/ nächst dabey ins Westen/ N. 16 von anderthalb Scheffel ins Westen/ neben Willingmann/ N. 28 von einem Scheffel im Osten Mersch/ nächst Osthaus und Gevert geleg(en)/ N. 29 von einem Scheffel so am Damme/ N. 32 von einem Scheffel so auf den/ Bamberg schießend nächst Gevert/ N. 36 von einem Rügge Landes/ an der The[k]tenbecke wo der Weg durchgeht/ N. 62 von ein und einhalb Scheffel auf Hellmigs Kuhle/ N. 74 von einem Scheffel auf der langen Mühlenbredde/ N. 78 von anderthalb Scheffel im Wiedey/ N. 91 von einem Scheffel neben Osthaus Land am g(q?)ueren hol/ N. 102 von anderthalb Scheffel neben dem Mersche zu/ zwey Rüggen bei Gevert und Osthaus/ N. 110 von drey Hude ad ein Scheffel schießend/ an die Storck Äcker/ N. 117 von einem Stück ad ein Scheffel zwischen den Bache/ N. 120

Blatt 1, 3. Spalte den Nahmen des Besitzers

Johann Wilhelm Hellwig [06.1727 – 18.04.1785]

Blatt 1, 4. Spalte: titulum possessionis

Vermöge Generalen/ und specialen/Kaufbriefs respec[tive]/ vom 5 Octobr. 1705/ und 17 Juny 1706/ ist dieser Zehndt/ von Schulte Probsting/ Gevert u. Osthaus/ dem Johan Wilh./ Hellwig verkauft/ vide hierüber fol. 241. bis 243. des Belegs Buchs.

Blatt 2, 1. Spalte: der Nahme des Gutes

Ein Theil des/ ehemah/ ligen Reck/ schen/ Zehndten aus/ des Coloni/ Hellmigs/ Länderey

Blatt 2, 2. Spalte: deßen Pertinentien

N. 120 von zwey/ Scheffeln im Scherade[?]/ N. 126 nächst dabey/ von einem Stück ad ein Scheffel/ zwischen Geverts Lande/ N. 145 von einem Stück ad ein Scheffel im R(?)acheln [?]/ N. 150 von vier Stücke ad drey Scheffel im Haunerts(?) Buschgrundt/ N. 161 von einem Scheffel vor Endes dem R(?)ächeln/ bey Wienkempers/ N. 169 von einem halben Scheffel auf dem alden Sech (?). N. 175 von anderthalb Scheffel zwischen Schulze/ Pröbsting und Geverts lande/ N. 179 von einem Stück ad ein Scheffel der/ Goddes Acker genannt/ N. 191 von anderthalb Scheffel bey Osthaus großenacker (?)/ N. 200 von Hellmigs Distelkampf ad fünf Scheffel/ worauf Buschholz steht wovon jährlich/ ein Scheffel Haber entrichtet wird/ N. 223 von drey Stücke ad drey Scheffel im Westen Mersche/ N. 230 von drey Stücke ad 1 Scheffel nächst Osthaus Kämpfen/ welches Merschland drey Jahre gesaet und/ hernach drey Jahr wechselweise zur Hude/ liegen bleiben soll.

Blatt 2, 3. Spalte: der Nahme des Besitzers

Johann Wilh. Hellwig

Blatt 2, 4. Spalte: titulum possessionis

vide fol. praeced[entis]

Blatt 2, 5. Spalte: der Werth deßelben

Vorangeführte/ Parcelen sind p. Scheffel zu Scheffel/ zehn/Rthlr. fünfzig vier/ Stüber, und/ also in Capitali/ zu Vierhundert/ Neun Rthlr. dreyßig/ fünf Stüber wieder verkaufet.

Blatt 2, 6. Spalte: darauf versicherte Schulden
[leer]

7 verpflichtet sich will- ig zu einem zyporegium	8 bezahlt es und abgab- t das Opfer- Dnu.	9 ob der br. fißgut fürt mug gäste aber seit Jahr oder bezahlt	10 ob um was durch fürt der m. f. ob über f. Jahr ob nach ob	11 ob pacta vel fidei commissa familiae fördern Jacob	12 ob erne ob f. Br. am Br. Gi- angr. auf Gator bezahlt.
		Neben gezeichnet gewünscht werden und als ob man wollte, daß solchen Art der von dem Br. und dem Decret der Inseln werden ob auch a. c. wieder abgelebt und für als fröhlich.			

Hof Clothmann zu Werve, Blatt 3

Werkhofs zur Hofwurde Begrenzung Begrenzung	b. Jaffr und ob. der Lufit abg. legt. Abg. m. d. d. Dorfleben	ob. der Lufit abg. legt. Abg. m. d. d. Dorfleben	Ob. der Guts abg. legt. Abg. m. d. d. Dorfleben	Ob. der Guts abg. legt. Abg. m. d. d. Dorfleben	Ob. der Guts abg. legt. Abg. m. d. d. Dorfleben
					43.

Hof Clothmann zu Werve, Blatt 4

Werkhofs zur Hofwurde Begrenzung Begrenzung	b. Jaffr und ob. der Lufit abg. legt. Abg. m. d. d. Dorfleben	ob. der Lufit abg. legt. Abg. m. d. d. Dorfleben	Ob. der Guts abg. legt. Abg. m. d. d. Dorfleben	Ob. der Guts abg. legt. Abg. m. d. d. Dorfleben	Ob. der Guts abg. legt. Abg. m. d. d. Dorfleben
					44

Transkription:

Blatt 1, 1. Spalte/ 1/ Der Nahme des Guts

Clothmanns/ Hof/ zu Werve/ vide fol. 68../ ad 69 des Belege/ buchs

Blatt 1, 2. Spalte/ 2/ deßen Pertinentien

Hauß/ zwey/ Scheunen, Spieker/ Hofraum 1 Garten/ 1 Morgen Heugewächs/ 1 Gaben Holtzes/ und Anplantzes/ in der Werver Mark/ etwas Schlagholtz/ an einem Fuder/ des Heukampfs/ ohngefehr/ 24 Malter Landes

Blatt 1, 3. Spalte/ 3/ der Nah-/men des/Besitzers

pro herede/ Giesbert/ Friederich/ Wilhelm/ Freyhr. von/ Plettenberg/ welcher nach Abster-/ ben des sel. Hrn./ Drosten Ferdinand/ Christoph Albrecht/ Freyhr. von Pletten=berg die Succession/ erhalten/ nachher ist die/ hinterlassene/ Wittbe des Giesb./ Frid. Wilhelm/ Freyhrn. v. Pletten/ berg gb. v. Quad/ als natürliche/ Vormünderin/ ihrer Tochter Fräu=/ lein Friederique/ v. Plettenberg/ in den Besitz/ und Genuß/ bestätigt/ modo der jezige fol: 4/ benandter Johan/ Adolph Fridrich/ von Plettenberg

Blatt 1, 4. Spalte/ 4/ titulum possessionis

pro herede

Blatt 1, 5. Spalte/ 5/ den Werth/ deßelben

thut an Pacht/ jährlich 90 Rthlr/ 8 Malter Haber/ 12 Flachs/ 10 Hüner/ 4 Gänse/ bezahlt sonst/ an das Stift/ Clarenberg wegen/ des Zehndten/ 15 Fuß Gerste/ 2 Fuß Weitzen/ 1 Zehndganß/ 2 Hüner/ ein Kalb/ 2 Stüber an Geld/ 2 Bahnen Rauhflachs/ an pastorem loci/ 3 Scheffel Gerste/ 3 Klaufen Flachs/ 3 Eyer und 2 Stü-/ber an Gelde/ an den Küster loci/ 1 Scheffel Rocken/ ½ Schweinskopf/ an den Gerichtsdienner/ ¾ Scheffel Rocken/ ½ Schweinskopf/ ohne das zwölf.../rige Gewicht/ Diese jährliche Pächte/ werden außer dem Ge-/ winn gerechnet 4 Prozent/ angeschlagen zu/ 259 Rtl 40 St[ü]b[e]r.

Blatt 1, 6. Spalte/ 6/ darauf/ versicherte/Schulden (der folgende Text ist gestrichen/ gelöscht)

1767 d. 25 April/ hat der Bürger-/ meister Johan-/ nes Surmann/ zu Haltern im/ Münsterschen/ der verwittbten/ Freyfrauen von/ Plettenberg gebohrene/ v. Quad Huchten-/ bruch auf diesen/ specialiter ver-/ schriebenen Cloth-/ manns Hof/ zu Werve laut/ Obligation vom/ 25 ten c[urrentis] Salva/ generali Hypo-/ theca in alten/ Louisdor per/ Stück zu fünf/ Rtlr. zweytau-/ send sieben hundert/ gegen 4 Procent/ vorgeschossen/ welches eodem/ dato alhier/ eingetragen ist/ vide cont. p. 33

Blatt 2, 7. Spalte/ 7/ rechtliche/ oder still-/ schweigende/ Hypothekquen

keine Eintragung

Blatt 2, 8. Spalte/ 8/ bezahlte/ und abge-/legte Schulden

Nebenstehende/ zweitausend sieben/ hundert Rtl. sind/ nach Maßgabe der/ notarielen Qu[ittung?]/ d. 9^{ten} Dec. 1783/ und dem Decreto/ de dato He[e]ren den/ 25. Aug. a[nni] c[urrentis] wieder/ abgelegt und hier/ also gelöschet.

Blatt 2, 9. Spalte/ 9/ ob der Be-/sitzer Vor-/ mundschaften/ über sich habe/ oder gehabt

keine Eintragung

Blatt 2, 10. Spalte/ 10/ ob und was/ dessen Kin-/ der erster/ Ehe noch zu/ fordern haben

keine Eintragung

Blatt 2, 11. Spalte/ 11/ ob pacta/ vel fidei/ commissa/ familiae/ vorhanden

keine Eintragung

Blatt 2/ 12. Spalte/ 12/ ob der/ Besitzer/ außer Ge-/ richts noch/ andere/ Güter besitze

keine Eintragung

Blatt 3/ 1. Spalte/ rechtliche/ oder still-/schweigende/ Hypothequen

keine Eintragung

Blatt 3/ 2. Spalte/ Bezahlte und/abgelegte/Schulden

keine Eintragung

Blatt 3/ 3. Spalte/ ob der Besitzer/ Vormundschaften/ über sich habe/ oder gehabt

keine Eintragung

Blatt 3/ 4. Spalte/ Ob und was/ dessen Kinder/ erster Ehe noch/ zu fordern haben

keine Eintragung

Blatt 3/ 5. Spalte/ Ob pacta/ vel fidei-/comissa/ familiae/ vorhanden

keine Eintragung

Blatt 3/ 6. Spalte/ Ob der/ Besitzer/ außer Gerichts/ noch andere/ Güter habe

keine Eintragung

Blatt 4/ alle Spalten inhaltlich wie Blatt 3

Die Auswertung der Daten des Hypothekenbuches des Gerichts Heeren

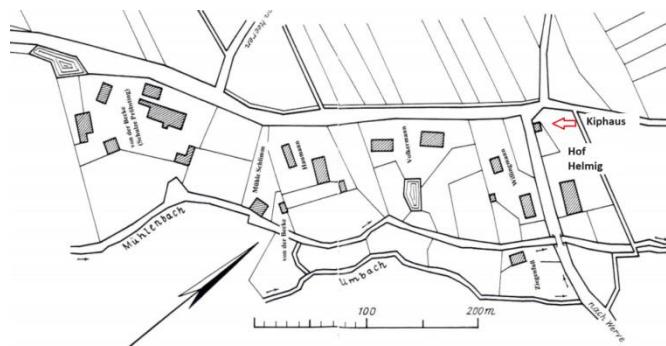
Im einzelnen: Hof Helmig

Eigentümer des Hofs war im 18. Jahrhundert, wie mehrfach bemerkt, der Landesherr der Grafschaft Mark, damals die preußische Krone, vertreten durch die Rentei Hörde. Die Pachtsumme wird im „Kataster der kontribualen Güter...1705“ (s.o.) mit 29 Malter angegeben.

In dieser Eintragung im Hypothekenbuch geht es gar nicht um das Pachtgut Helmig im engeren Sinne, sondern offenbar um persönliches Eigentum, „Pertinentien“, des Bauern Johann Wilhelm Helmig (Vorfahre 7. Generation). Dieser hatte durch Verträge von 1705 bzw. 1706 von den Bauern Schulze-Pröbsting, Gevert und Osthaus Ländereien erworben, die ursprünglich einmal Bestandteil des der Adelsfamilie v. Reck(e) gehörenden Zehnten gewesen waren und von den drei Bauern (wann?) erworben worden waren. Die Heerener Adelsfamilie v. (der) Reck(e) war seit Ende des 14. Jahrhunderts Heerener Grundherrschaft. Ihre Burg lag etwa 180m nordwestlich des heutigen Wasserschlosses und wurde im 17. Jahrhundert abgetragen.

Der Zehnt war ursprünglich der zehnte Teil z.B. des landwirtschaftlichen Ertrages und der Kirche oder z.B. Klöstern auszuliefern. Seine Höhe war, da ertragsabhängig z.B. auch von der Witterung und anderen natürlichen Faktoren beeinflußt. Dieses Recht am Zehnten wurde im Laufe der Zeit zu einer „Ware“, die auch verkauft oder verpachtet werden konnte. Dem Verpächter beispielsweise brachte dieses die Sicherheit der Einnahmen. Ich vermute, daß es sich bei den durch die Verträge übertragenen Flächen um einen Teil solchen Landes handelte, von dessen Erträgen einstmais der Zehnte erhoben wurde.

Der Aufstellung im Hypothekenbuch entnehme ich, daß es sich um knapp 30 Schläge handelte, die –abgesehen vom Buschholz-Schlag – eine Grundstücksgröße von $\frac{1}{2}$ (beim Kiphof) bis drei, meist jedoch einem Scheffel aufwiesen. Wir müssen es hier mit einer streifigen Flächenstruktur zu tun haben, mit einer Fläche von 1.833 qm bis (ausnahmsweise) ca. 5.500 qm (Größen ach Stoltefuß a.a.O. S. 115). Bei einer Breite von 30 m betrug die Länge des Ackerstreifens 61 m. Der Sinn solcher Strukturen lag darin, daß möglichst viele Bauern Anteil an den unterschiedlichen Boden-qualitäten eines Dorfes haben sollten. Für die Bauern bedeutete dies einen hohen Abstimmungs-aufwand mit Blick auf Nutzung, Aussaat und Ernte. Die Gesamtfläche aller Schläge zusammen- genommen ergab überschlägig gut 40 Scheffel Landes. Legt man auch hier die Stoltefuß'sche Relation zugrunde, so handelte es sich um gut 73.000 qm, d.h. 7,3 ha oder 29 Morgen. Den Kaufpreis eines Scheffels gibt die Aufzeichnung mit 10 Rtl. und 54 Stbr., also dezimal 10,9 Reichstalern an. Der Gesamtkaufpreis belief sich auf 409 Rtl. und 35 Stbr., also dezimal 409,58 Reichstaler. Daraus errechnet sich dann eine Fläche von 37,6 Scheffeln.



Ostheeren: Zeichnung nach der Katasterurkarte von 1827 (Quelle: Stoltefuß a.a.O., S. 378 f.)

Die Flurnamen sind mir heute nur zum Teil bekannt. Sie waren in meiner Kindheit noch völlig geläufig. Eine von mir in den 60er Jahren abgezeichnete Karte von 1827 (s.u. und meine „Anmerkungen....“) enthält etliche dieser Flurbezeichnungen. Das Kiphaus war ein kleines Häuschen oder eine Hütte, möglicherweise ursprünglich auch ein Altenteilerhaus, am westlichen Rand des Hofraumes in Ostheeren. Es wurde im 18. Jahrhundert an Einlieger wie Handwerker und Tagelöhner vermietet. Es war ebenso „Zubehör“ des Hofes Helmig wie ein Speicher auf dem Kirchhof, der ebenfalls Zwecken der Behausung diente. Die Jahresmieten waren entsprechend gering und lagen im einstelligen Reichstaler-Bereich. Der halbe Scheffel Land (gut 900 qm) im Norden des Kiphofs wird ein Gemüsegarten gewesen sein.

Heukampf ist der Heukamp, Winterkampf der Winterkamp usw. Das Heggenstück ist das Heckenstück. Ostenmersch, Mühlenbredde und Storck(s)äcker heißen noch heute so. Der Mühlbach teilte sich in Ostheeren in zwei Läufe, den Mühlbach und den Umbach, und vereinigte sich dann wieder. Das Stück zwischen beiden Bachläufen hieß also „...zwischen den Bache“.



Die Tetenbecke (in hochdeutsch in späteren Verzeichnissen Zeichenbach geschrieben) ist ein Flurstück „auf der Teute“ in Heeren, einer ursprünglich wallartigen Bodenwelle. Die „Hude“ kommt von hüten und bezeichnet Land, auf welchem Vieh z.B. zur Eichelmast gehütet wurde. Schließlich teilt uns das Hypothekenbuch auf dem zweiten Blatt in der sechsten Spalte mit, daß diese Liegenschaften schuldenfrei waren.

Im einzelnen: Hof Clothmann

Eigentümer des Hofes war als Erbe des Ferdinand Christoph Albrecht (1683 – 1761) nach dem Tode des kinderlos verstorbenen ältesten Sohnes Giesbert dessen jüngerer Bruder Johann Adolph Friedrich v. Plettenberg (1725 – 1787). Bruder Giesbert war in zweiter Ehe mit Sophia Charlotta von Quadt-Hüchtenbruck („hinterlassene Wittbe“). Der damalige Besitzer des Hofes Wilm Schürmann, nach seiner Heirat Clothmann genannt (Vorfahre in 8. Generation), wird nicht namentlich erwähnt – er war ja (nur) Besitzer/Pächter des Gutes.



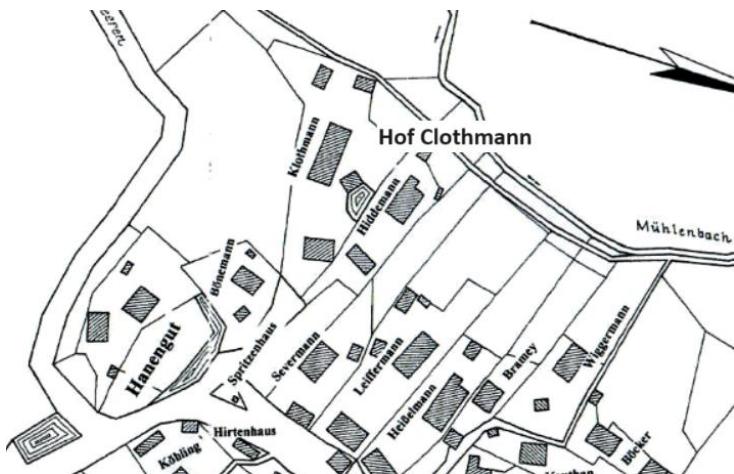
Johann Adolph Friedrich v. Plettenberg-Heeren (1725 – 1787)

Die von meinem Vorfahren zu leistende Pacht war seit 1705 (50 Malter) zwischenzeitlich anscheinend in eine Geldrente (90 Reichstaler) umgewandelt worden. Darüber hinaus bestanden offenbar keine persönlichen Dienstleistungsverpflichtungen mehr, wohl aber eine Reihe von Naturalabgaben an den Grundherrn, das Klarissenstift Clarenberg (Kloster St. Clara), den Ortsfarrer, den Küster und den Gerichtsdiener. Diese Abgaben sind gut lesbar.



Das ehemalige Äbtissinnenhaus des z.Zt. Helmigs freiheitlich-dreikonfessionellen hochadliges Damenstifts. Es wurde 1687 erbaut und 1966 abgerissen
Rechts von der Tür das noch erhaltene Stifterwappen
rechts im Bild der Turm der neugotischen Kirche

Zum Bauernhof zählten neben dem Haus für Mensch, Großvieh und Lagerraum für Heu und Getreide ein Speicher, der wohl auch als Backhaus diente, der Hofraum und der Garten:



Werve (Ausschnitt): Zeichnung nach der Katasterurkarte von 1827
(Quelle: Stoltefuß a.a.O., S. 374 f.)

Von Bedeutung sind die wenigen Worte „...ohngefehr 24 Malter Landes“. Bereits in das „Kataster der kontribualen Güter in der Grafschaft Mark 1705“ war der Hof mit 25 Malter(scheid) für den Teil eingegangen, der mit Saetland, also Ackerland, umschrieben wurde. Mit dem Begriff „Gewinn“ ist vermutlich das „Gewinngeld“ gemeint, die Abgabe nämlich, welche bei Erbpacht und Lohngütern gezahlt werden mußte, wenn ein Wechsel im Unter- oder Obereigentümer (Verpächter/Pächter, KJK) stattfand und eine neue Belehnung nötig war, oder wenn zu einer Veräußerung des Gutes der Konsens erteilt wurde. (Quelle/Internet www.dwds.de: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm mit Zitat der Waldeckischen gemeinnützigen Zeitschrift 4 (1845), 140). Die vermutliche Kapitalisierung der Pachten und Abgaben wurde mit 259 Rtl. und 40 Stbr. veranschlagt.

Versucht man eine Bewertung dieser 259,66 Reichstaler vorzunehmen, so kann man von der Information ausgehen, die von Kerckering zur Borg in „Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes“, Berlin 1912, mitteilt. Danach bezog ein Großknecht im Fürstentum Paderborn um 1750 (*alternativ: Ende 18./Anfang des 19. Jahrhunderts*) einen Jahresbarlohn von 15 Reichstalern (30 bis 35 Rtl.). Diedrich Henrich Helmig nennt in seiner Kladde z.B. für den Knecht Diederich Töttmann (Tüttmann) im Jahre 1799 eine jährliche Barvergütung von 30 Reichstalern zuzüglich einer Anzahl geldwerter Naturalleistungen. Der Sohn des Bauern, Gottfried Henrich, zahlt seinem Baumeister (Vorarbeiter) Gottfried Mühl im Jahre 1831/32 einen jährlichen Barlohn von 27 Reichstalern. Geht man von diesen Werten, 15 bzw. 30 Reichstalern, aus, dann entspricht die Summe beider Abgabenkategorien je nach Basisjahr gut 17 bzw. *knapp neun* jährlichen Knechtlöhnen. Der Gegenwert der darin enthaltenen „Pacht“ von 90 Reichstalern (ohne die Naturalabgaben) entspricht sechs bzw. *drei* Knechtlöhnen. Hier stellt sich die Frage der Geldwertverschlechterung, wenn man erwiesenermaßen steigende Barlöhne einerseits und weitgehend stabile (?) Abgaben unterstellt. Zusätzlich zu den Abgaben an den Grundherrn, das Stift Clarenberg, den Pfarrer, den Küster und den Amtsdiener waren Steuern und fallbezogene Gebühren („Gefälle“) an den Pfarrer (Stolgebühren bei Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen u.ä.) zu entrichten.

Abschließend zum Hypothekenbuch: Die Witwe und zweite Ehefrau des älteren Bruders von Johann Adolph Friedrich v. Plettenberg hatte im Jahre 1767 nach dessen Tod im Jahr zuvor ein Darlehn über 2.700 Rtl. bei Johannes Surmann, dem Bürgermeister des münsterländischen Haltern aufgenommen und 1783 getilgt, welches mir 4% zu verzinsen war. Diese Tatsache per se wäre der Erwähnung an dieser Stelle nicht wert, würde sie nicht auch besagen, daß der damalige (Markt-)Wert des Clothmann-Hofes weit mehr als die Sicherheit von 2.700 Reichstalern betrug. Weitere Eintragungen oder Informationen genealogischer oder soziologischer Art enthält das Hypothekenbuch nicht.

Exkurs: Abgaben und Gebühren

Bestandteil der Abgaben und Gebühren der soeben genannten Kategorie waren Reallasten für die Kirchengemeinde. Kirchensteuern existierten noch nicht. Nach einem Gesetz von 1850 hatten beide Seiten, Bauer und Kirchengemeinde, das Recht, „die verschiedenen Abgaben in eine jährliche Roggenrente oder auf Basis des Roggenpreises in eine Geldrente umrechnen zu lassen. Die Reallasten konnten aber auch auf Antrag des Bauern ...zum 25-fachen Jahreswert abgelöst werden.... Der erste Hof im Kirchspiel Heeren, der von der Ablösemöglichkeit Gebrauch machte, war der Hof Clothmann in Werve“. 1841 zahlte mein Vorfahre in 5. Generation vor mir, Johann Henrich Friedrich Clothmann (1783 – 1853), dem Pfarrfonds einen Betrag von 109 Reichstalern (Stoltefuß, s.u.a.a. O. S.171). Für 1841 liegt eine Kaufkraftrelation vor, die die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (WD 4 – 3000 -096/16) ermittelt haben. Auf die methodischen Vorbehalte will ich ausdrücklich aufmerksam machen. Ausgehend vom Bezugsjahr 2015 ist der Betrag von 109 Reichstalern wertgleich € 4.077,--

Damit nicht genug: Zu den Abgaben der zweiten Kategorie gehörten auch Abgaben für die Inhaber der Lehrer-, Küster- und Organistenstelle. Sie erscheinen im Hypothekenbuch vom Ende des 18. Jahrhunderts noch nicht. Dazu teilt Stoltefuß (a.a.O. S. 193f.) mit: „Die Kornrenten wurden am Dreikönigstag, das Fleisch zu Weihnachten und die Eier am Gründonnerstag vom Lehrer auf den Höfen eingesammelt und teilweise wieder auf den Märkten der benachbarten Städte verkauft. Als in den Jahren 1848 bis 1853 diese Ansprüche durch Eintragung in das Hypothekenbuch ...gesichert wurden, machten einige Höfe von der Ablösemöglichkeit Gebrauch“. Hierzu zählte auch der Hof unserer Vorfahren in Werve. Mein schon genannter Vorfahre Johann Henrich Friedrich Clothmann, zahlte wie seine Standesgenossen Gevert und Fels jeder für einen Scheffel Roggen (knapp 55 Liter), einen halben Schweinskopf und 12 bzw. 13 Eier etwa 60 Reichstaler.

Der Hof Helmig in Ostheeren machte erst in der Zeit um 1880 von der Ablösung Gebrauch und entrichtete einen Betrag von 213 Mark. Stoltefuß berichtet zudem, daß der Ablösungsbetrag dem 25-fachen der jährlichen Abgaben (8,52 Mark oder knapp €60,-- p.a.) entsprach. Die Wissenschaftlichen Dienste (a.a.O.) setzen die Kaufkraft der Mark des Jahres 1880 mit 6,80 € an. Der Gegenwert der Ablösung in Höhe von 213 Mark entspricht damit bezogen auf 2015 ca. € 1.450. Andere Quellen, wie z.B. die „Preßglas-Korrespondenz“ Juni 2011 unter Bezug auf Hamburger Staatsarchiv und Statistisches Bundesamt, kommt auf ein viel höheres Kaufkraftäquivalent (€ 17,82). Wie eingangs bemerkt halte ich mich in diesem Aufsatz an die Daten der wissenschaftlichen Dienste. Die beiden zuvor genannten Ablösesummen (Kirchengemeinde, Lehrer, Küster und Organist) zusammen beliefern sich auf den heutigen Gegenwert von immerhin etwa € 5.500,--, eine beeindruckende Summe gemessen an der damaligen landwirtschaftlichen Wertschöpfung vor Erfindung des Kunstdüngers! Neben den genannten festen Abgaben, gab es noch eine ganze Reihe „außerordentlicher“ sogenannter Gefälle, also Abgaben, die an bestimmte Ereignisse wie Hochzeiten, Todesfälle (hier auch an den Grundherrn) und Ähnliches geknüpft waren. Trafen in kurzer Zeit mehrere Ereignisse zusammen, konnte die Summe dieser Gefälle schon eine erhebliche Last für den Bauernhof und seinen Aufsitzer darstellen.

Noch einmal zurück zu den Lasten aus der „geteilten Grundherrschaft“: Der aus dem Mittelalter stammende Begriff „Fron“ ist heute durch verschiedene politisch-philosophische, ideologische motivierte und soziologische Einflüsse, die auf seine Wertung einwirkten, weitgehend negativ konnotiert (manchmal synonym zu Knechtschaft gebraucht). Leistungen zum Nutzen Dritter waren und sind zwar stets unbeliebt, der Umfang dieser Dienste war in Westfalen jedoch wesentlich geringer als z.B. in Süddeutschland. Die (früh-)neuzeitlichen Vorfahren dürften sehr wohl um den Zusammenhang und Austausch-charakter zwischen der Leistung des Bauern und der Gegenleistung des Grundherrn im Sinne eines auf hergebrachtem Recht bestehenden

Vertrages („foedum“) gewußt bzw. als „gottgegeben/ es war immer so“ aufgefaßt haben. Von Kerckering zur Borg berichtet mit Blick auf die erste Abgabenkategorie, die der Leistungen an den Grundherren: Die Hauptpflicht, die dem Kolonen (Bauern) oblag, war die pünktliche Leistung der regelmäßigen Abgaben (s.o.) und Dienste. Diese als „Pacht“ bezeichneten Leistungen des Bauernhofes, die ein Äquivalent für dessen Nutzung darstellten, waren überall in Westfalen im Laufe der Jahrhunderte genau bestimmt worden und durften nicht einseitig (vom Grundherrn) verändert werden, auch nicht im Erbfalle. Nur wenn der Bauernhof durch besondere Umstände dem Grundherrn anheimgefallen war (z.B. durch nachhaltige Verletzung der Pflicht zur Pachtzahlung) und ein neuer bzw. anderer Bauer auf den Hof kam, war wie schon angedeutet, eine Steigerung der Pacht zulässig. Der Grundherr war wegen des überkommenen Rechts der geteilten Grundherrschaft faktisch und zwar im eigenen Interesse gezwungen, die Wirtschaftskraft seiner Bauern zu erhalten, um die Abgaben sicherzustellen. Seine vernunftgesteuerte Handlungsmaxime konnte nur der Interessenausgleich mit seinen Bauern sein.

Als Zeit der Ablieferung der Abgaben galt allgemein die Zeit nach der Ernte zwischen Michaelis (29. September) und Martini (11. November). Auch die Naturalien waren regelmäßig zu Martini abzuliefern, auch z. B. wie oben die Gänse und Hühner. Das war aus Sicht des Verpflichteten durchaus sinnvoll, da die jeweils bevorstehende Winterzeit das Durchfüttern der Tiere nur in einer eingeschränkten Zahl möglich machte.

Hielt der Bauer seine Verpflichtung nicht pünktlich ein, so war der Grundherr befugt, den Säumigen auszupfänden oder einen Teil der Ernte einzuziehen und bis zum Betrage seines Guthabens ausdreschen zu lassen. In guten Jahren wurde es dem Kolonen wohl nicht schwer, seiner Verpflichtung nachzukommen, war dagegen eine Mißernte eingetreten oder das Land Opfer kriegerischer Auseinandersetzungen und Verwüstungen geworden, so konnte die Zahlung der Pacht schon zu einer drückenden Last werden. Lag eine wirklich unverschuldete Not vor, so hatte der Bauer Anspruch auf Herabsetzung oder Erlaß der Pachtsumme. In solchen Fällen verzichtete der Grundherr im Eigeninteresse (s.o.) eher von selbst, als daß er seine Bauern in Schulden trieb, getreu der alten Metapher, daß man eine die Kuh, die man melken will, nicht schlachten darf.

Die sogenannte Eigenbehörigkeit des Bauern in der westfälischen geteilten Grundherrschaft unterschied sich in wesentlichen Faktoren erheblich von der Leibeigenschaft, wie sie beispielsweise für die ostelbischen Gebiete des Reiches bzw. Ostpreußen kennzeichnend war. Die westfälische geteilte Grundherrschaft stellte eine eigen- und einzigartige Mischung von Abhängigkeit und Freiheit dar, die sonst im Reich nicht anzutreffen war. Hatte der Leibeigene im Osten praktisch alle persönlichen Rechte verloren und war der Gnade und Willkür seines Herrn (auch Gerichtsherrn) auf Gedeih und Verderb unterworfen, so war zwar auch in Westfalen der Bauer nicht Grundeigentümer, doch konnte hier der Grundherr den in Eigenhörigkeit stehenden Bauernhof nicht einziehen. Auch besaß der Bauer einen Erbanspruch auf seinen Hof und war er vor willkürlichen Abgabenerhöhungen geschützt. Schließlich war er eine vollkommen rechtsfähige Person, auch seinem Grundherrn gegenüber! Wollte der in der „geteilten Grundherrschaft“ lebende Bauer heiraten, so bedurfte er der Zustimmung der Grundherrschaft. Willkür bei diesem vielfach Konsens genannten Institut war ausgeschlossen. Dies war keine aus der oberherrlichen Gewalt über Menschen (wie bei der Leibeigenschaft) erwachsene Einschränkung der persönlichen Freiheit des Landmannes, wie sie z.B. sehr plastisch in Beaumarchais' Drama, von Mozart als „Le nozze di Figaro“ genial vertont, im Verhältnis Graf Almaviva, Susanna und Figaro zum Ausdruck kommt. Es war ein vielmehr ausschließlich grundherrlich-ökonomisch bestimmtes Recht. Die Gründe habe ich schon mehrfach angesprochen. Altes Recht und Herkommen war z.B., daß die künftige Ehefrau bzw. der künftige Ehemann des von den Eltern erbenden Sohnes bzw. der erbenden Tochter mit dem bzw. der Verlobten gemeinsam vor dem Grundherrn erschien, um mit ihm das sogenannte Auffahrtsgeld und die Entschädigung für die vom Erbe ausge-

schlossenen Geschwister des Anerben zu verhandeln. Das Auffahrtsgeld (man „fuhr“ sozusagen mit der Erbschaft „auf den Hof“) war in anderen Worten das „Eintrittsgeld“ dafür, daß die Braut bzw. der Bräutigam mit allen Rechten und Pflichten in den Personenverband der Gutsherrschaft eintrat und damit auch im Falle des Todes ihres Ehemannes bzw. seiner Ehefrau Hoferbe wurde. Es kam in der Geschichte des Hofes Clothmann in Werve häufiger vor, daß eine Tochter von ihren Eltern zur Hofeserbin bestimmt wurde (s.u.). Da der bäuerliche Familiennname bis ins 19. Jahrhundert hinein regelmäßig an den Hof gebunden war, legte im letzteren Fall auch der „auffahrende“ oder „einheiratende“ Bräutigam seinen Familiennamen ab und nahm den Hofesnamen, also den seiner Braut an. Gleichermaßen galt, wenn beispielsweise ein Geschlecht ausstarb und eine andere Familie den Hof übernahm. Auf Grund behördlicher Verfügungen verfestigten sich erst im 19. Jahrhundert die Familiennamen. Noch meine Ururgroßmutter Wilhelmine Henriette Johanna Caroline war eine geborene Bürger, die ganz selbstverständlich Helmig genannt wurde (1831 – 1905) und diesen Zusatz auch im Namen führte.

Die besitzstrukturelle Situation des Hofes Helmig in Ostheeren unterschied sich in einem von der des Clothmann-Hofes schon deshalb, weil eine räumliche und damit auch eine personale Nähe zwischen dem Eigentümer des Gutes und dem bewirtschaftenden Vorfahren nicht gegeben war. Gesprächs- und Vertragspartner der Helmigs war die staatliche Administration in der Rentei Hörde, der Landesherr saß am Niederrhein und später in Potsdam. Das wirkte sich in der Weise aus, daß das Rechtsverhältnis trotz der auch hier gegebenen „geteilten Grundherrschaft“ sehr viel stärker einem reinen Pachtvertrag glich. Über Pacht und Abgaben teilt uns das Hypothekenbuch nichts mit. Timm (a.a.O.) erwähnt, daß der Hof bis 1655 zur Gestellung von Heerwagen und Artilleriepferden verpflichtet war und damals von dieser Verpflichtung befreit wurde, womit sich jedoch im Kriegsfall wenig bis nichts geändert haben dürfte.

Nach allem, was ich aus Familiendokumenten und Literatur erschließen kann, ist soviel sicher: der von der preußischen Verwaltung Anfang des 19. Jahrhunderts angebotene Kaufpreis des Hofes belief sich auf 1.700 Reichstaler. Davon berichtet das Inventar von 1829, das nach dem Tode Gottfried Helmigs im Jahr zuvor erstellt wurde (s.u.). Dieses Inventar informiert uns auch darüber (Tit. XXI Passiva und Schulden, s.u. unter Mobilien), daß der Erbpächter an die „Kriegs- und Domainenkammer“ einen Pachtzins von 22 Reichstalern pro Quartal, also 88 Reichstaler jährlich, zu entrichten hatte. Der sehr viel größere Hof Barenbräucker in Südkamen hatte 125 Rtl., der größere Hof Clothmann in Werve hatte 90 Rtl. Pacht zu entrichten.

Der Helmigsche Zehnte und Eigentum an einer Fläche in der Kamener Feldmark

Anfang des 19. Jahrhunderts begegnet uns erneut der Helmigsche Zehnte, der schon im Hypothekenbuch von Ende des 18. Jahrhunderts verzeichnet war, sowie – und das erstmalig – ein Schlag in der Kamener Feldmark, beides Ländereien im unbeschränkten Eigentum der Helmigs. Quelle für diese Information ist das genannte Inventar: Nach dem Tode Gottfried Diedrich Helmigs (1800 – 1828), meines Anverwandten sechster Generation und erstem Ehemann meiner Vorfahrin Friederike Forwick gt. Sudhaus wurde zum Zwecke der Erbauseinandersetzung ein Inventar des Bauernhofes aufgestellt, in welchem es heißt:

„Tit. I an unbeweglichen Gütern
und liegenden Gründen.

- 1 Drey Rügen Ackerland im Mühlenfelde
der Stadt Camerfeldmark im Dombrauck ge=
nannt belegen, enthält nach der augenschein=
lichen Größe 2 ½ Scheff: grenzt Osten an Bier=
manns Ackerl:, Süden an Ackerl: des
Schulze Frielinghausen, Westen an einen Feld=
weg und Norden an Ackerl: des Henrich

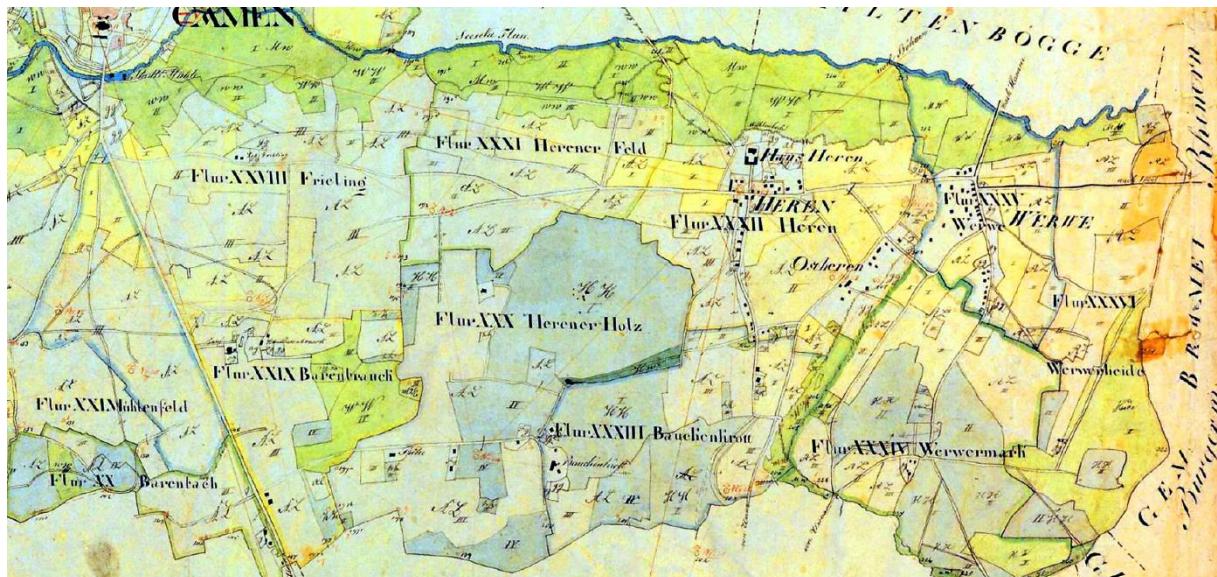
Starke in Camen Steuer M: Rolle Art: 465
 pro 1 zu 1 Morgen 40 Ruthen aufgeführt, hat
 einen mittelmäßigen etwas feuchten Lehmboden jährl: Ertrag 6 Rtl. macht in
 Capital à 4 % -----150 Rtl.

2 Der zu Helmigs Hofe gehörige
 Zehnten zu -----487 Rtl. 15 Sg

Summa Tit. I 637 Rtl. 15 Sg"

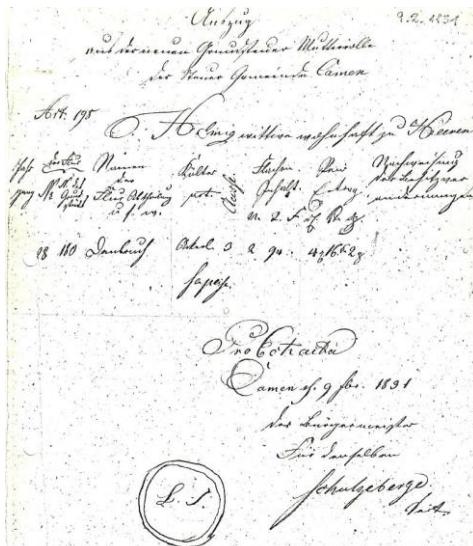
Dieses Inventar spiegelt noch die eigentumsrechtliche Situation vor dem Freikauf des Hofes durch Friederike Sudhaus und ihren zweiten Ehemann Diederich Bürger wider, der nach 1828/29 stattfand. Daher werden der land- und forstwirtschaftliche Grund und Boden, die Gebäude und das Kiphaus, die Zubehör des Hofes waren, nicht erwähnt, denn Eigentümer war nach wie vor die preußische Krone. Ebenso unerwähnt bleibt auch der Speiker auf dem Kirchhof, auf den ich später noch zurückkommen werde. An zweiter Stelle wird der Helmigsche Zehnte mit einem Wert von 487 Rtl. und 15 Sg (Silbergroschen, der Stüber hatte zwischenzeitlich „ausgedient“) aufgeführt, entsprechend dezimal 487,50 Rtl. Ende des 18. Jahrhunderts hatten diese (wohl identischen) Flächen mit 409,58 Rtl. zu Buche gestanden. Der Differenzbetrag muß unerklärt bleiben.

Es hat den Anschein, daß Helmig nach 1783, der letzten datierten Eintragung in das Hypothekenbuch, eine landwirtschaftliche Fläche in der Kamener Feldmark, außerhalb der Heerener Gemarkung, erworben hat (Karte s. nächste Seite). Auf welche Art der Erwerb geschah (Kauf, Erbschaft etc.) ist nicht überliefert. Die „augenscheinliche Größe“[sic!] der drei Streifen (Rügen) dieses Schlages beläuft sich auf ein Aussatvolumen von $2\frac{1}{2}$ Scheffeln, jeder Scheffel (hier) gerechnet zu 1 Morgen 40 Ruten (d.s. 3.117 qm, zusammen also 7.793 qm. Bei einem jährlichen Ertrag von 6 Reichstalern beläuft sich der Grundstückswert auf 150 Reichstaler.



Auf einer zeitgenössischen Flurkarte von 1827 der Bürgermeisterei Kamen – hier ein Ausschnitt – findet sich auch die ungefähre Lage der genannten Ackerfläche, weit vom Hofe entfernt gelegen. Links unten im Bild liegt die Flur XXI, das sogenannte Mühlenfeld. Es scheint sich bis zur Seseke weit nach Norden erstreckt zu haben und an die Flur XXXI, Heerener Feld, angestoßen zu sein. In einer etwa gleichaltrigen Karte von Heeren ist die

sich auf der Heerener Seite anschließende Flur „im Dommenbruch“ bezeichnet. Der spätere Flurname lautete Do(r)nbruch. Diese „augenscheinliche Größe“, die naturgemäß zu einer entsprechenden Ertragswertschätzung mit Einfluß auf die Erbmasse führte, scheint der erfahrene Landwirt Diederich Bürger in Zweifel gezogen zu haben. Er wird selbst nachgemessen haben. Er hat daraufhin, nachdem ihm die Abschrift des Inventars auf sein Gesuch vom 29.04.1830 am 23.06. desselben Jahres vom Gericht zugeleitet worden war, im Folgejahr beim Kamener Bürgermeister einen Auszug aus der *neuen* Steuermutterrolle angefordert, der ihm am 09.02.1831 zugesandt wurde. Wir lesen dort:



Abschrift:

„Auszug aus der neuen Grundsteuer Mutterrolle der Steuer Gemeinde Camen
Art. 198 Helwig Wittwe wohnhaft zu Heeren

Jahr gang	der Flur Nº N. des Grund stücks	Namen der Flur Abtheilung u.s.w.	Kultur art	Accise	Flächen inhalt	Rein Ertrag	Nachwei- sung der Besitz- veränderun- gen
M	R	F			M R F	Rtl. Sgr.	§
28	180	Donbruch	Ackerl. unleserl.	3	2 94	4 16 2	

Pro...acta
Camen den 9 Febr. 1831
Der Bürgermeister
Für denselben
Schulzeberge
L.S.
(locus sigilli, KJK)
unleserl."

Anmerkung zum Flächeninhalt:

M = Morgen (2.550 qm)
R = Rute (14,18 qm)
§ = Pfennig (§ Zeichen für denarius)

und zum Reinertrag:

Rtl. = Reichstaler
Sgr. = Silbergroschen (30 Sgr. = 1 Rtl.)
F = Fuß (31,385 cm)

Und tatsächlich, Bürger hatte recht: der tatsächliche Flächeninhalt betrug 2 Morgen und 94 Ruten oder 6.433 qm, also immerhin 1.360 qm weniger als die „Inaugenschein-

nahme“ des Taxators ergeben hatte. Bürger scheint sehr gründlich gehandelt zu haben: mit dem „augenscheinlich“ des Taxators gab er sich jedenfalls nicht zufrieden! Außer der Größe des Schlages setzte die Kamener Verwaltung den Ertrag mit ca. 4 Rtl. und 16 Sgr. (statt 6 Reichstaler beim Taxator) an.

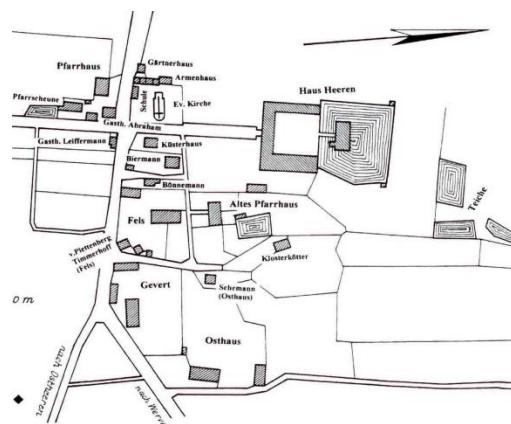
Die Grundstücksgröße, die die Kamener Verwaltung mitteilte, ist nahezu identisch mit den sehr wahrscheinlich präzisen Angaben des Grundbuchauszuges vom 27.09.1886, in welchem diese Liegenschaft unter dem Namen Dronbruch in der Steuergemeinde Kamen aufgeführt wird. Nummer der Flur (28) und des Grundstückes (180) sind identisch mit den Angaben in der „neuen“ Steuerrolle des Jahres 1831. Es war damals also immer noch im Besitz der Helmigschen Erben, der Familie Klothmann:

44	307	Hann Brayer <u>Farmington Warren</u>	Offices	02480	730
	0246				
45	28	110	Granberry	04400	00510

Unter der laufenden Nummer 45 in Flur 28, Parzelle 180 liegt in der „Flur-Abtheilung“ Dronbruch Ackerland der Größe von 64 Ar (a) und 40 qm, also 6.440 m². Der Reinertrag oder Nutzungswert wird mit 6,05 Mark angegeben. In den abschließenden Bemerkungen dieses Grundbuchauszuges heißt es, das Grundstück sei „...zum Grundbuch übernommen auf Grund des 44 jährigen Besitzattestes vom 6. November 1885...“.

Insgesamt ging es bei den Flächen, die das Inventar als Helmigs Eigentum nennt, um etwa 80.000 qm oder 8 ha. Die damaligen monetären Wertansätze von 637 Rtl. 15 Sgr. lassen sich nicht methodisch seriös in heutige Werte umrechnen. Nur soviel: Im Jahre 2020 betrug der Kaufpreis für 1 Hektar landwirtschaftlich genutztes Land in Nordrhein-Westfalen € 64.000,-- (Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung 18.09.2023; die Preise sind recht volatil!). Bezogen auf die vorgenannten 8 ha ergibt sich ein Gegenwartspreis in Höhe von gut € 500.

Exkurs: Kiphaus und der Spieker am Kirchhof, „Zubehör“ des Helmiq-Hofes



Heeren, Zeichnung nach der Katasterurkarte von 1827 (Quelle: Stoltefuß a.a.O., S. 377)
Ausschnitt: Kirchhof mit Schule, Armenhaus und Spiekern



Armenhaus Heeren um 1915 (Ausschnitt)

Das dreiteilige Haus war 1845 vom Kirchhof zur Mittelstraße versetzt worden.

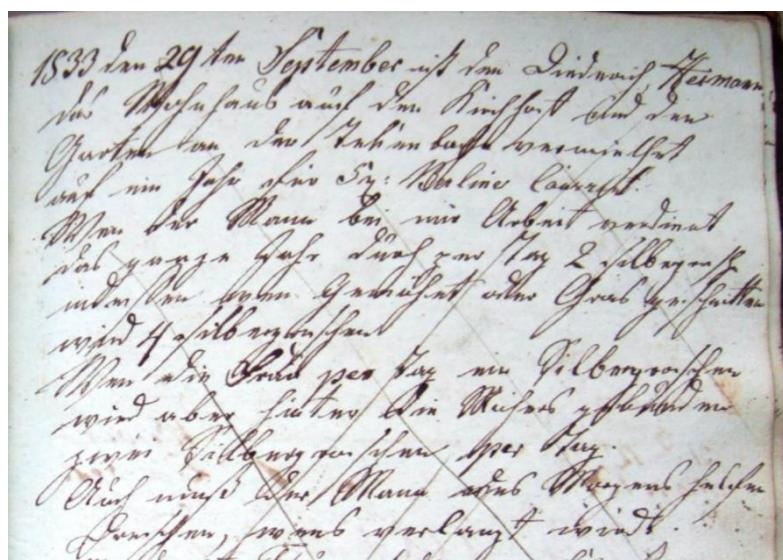
Es ist typisch auch für die vermutliche Bauweise der Spieker.

(Quelle: K.- H. Stoltefuß, Heeren-Werve – wie es früher war, Kamen 2004)

Zum „Zubehör“ des Helmig-Hofes zählten zwei einfache Wohnhäuser, die wahrscheinlich nicht vielmehr als Hütten waren. Das ist einmal das bereits erwähnte Kiphaus in Ostheeren und außerdem der „Spieker“ auf dem Kirchhof (s.o.). Nachdem ich den Leser auf den vorherigen Seiten mit einer Menge rechtlicher und agrarökonomischer Zusammenhänge – trockener Kost – quasi überschüttet habe, könnte dieser sich nun fragen, warum ich mich im folgenden mit zwei kleinen und wahrscheinlich erbärmlichen Häuschen beschäftige, die zum Zubehör des Helmig-Hofes gehörten und vor langer Zeit schon vom Erdboden verschwunden sind. Zum Kiphaus, im Hypothekenbuch auch als Kiphof erwähnt, habe ich bereits einiges mitgeteilt; ich komme später noch einmal auf ihn zurück. Das andere Häuschen wurde seit uralter Zeit „Spieker“ genannt und befand sich am (wahrscheinlich) westlichen Rande des Kirchhofes (s. Zeichnung oben). Dieser Spieker wird in den erhaltenen beiden Kladden von Diederich Helmig und Sohn Gottfried häufiger erwähnt. Während meiner Beschäftigung mit der westfälischen Landeschichte, insbesondere der Besiedlungsentwicklung und Dorfstruktur meiner Heimat stieß ich auf den Mikro-Aspekt der Bebauung des Dorfes unmittelbar an der und um die Kirchen. In familiären Berichten und Überlieferungen war vom erwähnten Spieker nicht die Rede. Er war vergessen, war er doch schon im Frühjahr 1846 abgebrochen worden („Heeren-Werve in alten Chroniken“, K.-H. Stoltefuß Bearb., Unna 1993, S. 17). Umso mehr interessierte mich seine frühere Existenz, über die ich schon an anderer Stelle Mutmaßungen angestellt hatte. Mit der Bau- und Besiedlungsstruktur des Dorfes hat sich Werner Freitag (Westfalen..., a.a.O. S.224ff.) ausgiebig beschäftigt, und dabei kam folgendes heraus (das Folgende enthält Zitate): Zwar gab es in Westfalen keine regelrechten Kirchhofburgen wie in anderen Gegenden des Reiches, „doch boten auch in unseren Gefilden Kirchhof und Kirche als heilige Räume (relativen, KJK) Schutz in kriegerischen Zeiten (S. 224). So errichtete die bäuerliche Bevölkerung...Spieker um den Begräbnisplatz, oft auf kirchlichem Areal“, eine Ringbebauung entstand. Zuvor war es durchaus üblich gewesen, Vorräte in Kisten und Kästen in der Kirche selbst in Sicherheit zu bringen. „Die Spieker sollten die Ernte vor räuberischem Zugriff schützen“. Es gibt an verschiedenen Stellen in Westfalen Baudenkmäler, die das Gedächtnis an diese Schutzbauten wachhalten. Leider ist für Heeren kein schriftliches Material erhalten. Man

vermutet, daß unmittelbar nach dem Bau einer steinernen Kirche Kirchenspeicher zur Lagerung des Zehntkorns und Speicher einiger Kirchspielbauern entstanden. Warum anscheinend nur einzelne Bauern ein Baurecht besaßen, andere aber nicht, ist nicht aufzuklären. Vom Beginn der frühen Neuzeit an, ab etwa 1500, wurden die Kirchhofspieker, die vielleicht auch schon als Aufwärmstuben für die langen Gottesdienste gedient hatten, wie ich schon an anderer Stelle vermutete, in Unterkünfte für die dörfliche Unterschicht umgewidmet. In ihnen hausten dann Tagelöhner, einfache Handwerker, Hirten usw. Die Häuschen behielten aber ihre Bezeichnung Spieker. So wie in den Spiekern oder Backhäusern auf vielen Höfen – solche gab es auch bei Helmig – bewohnten also „Einwohner“ diese.

Wie schon mitgeteilt, liegen aus dem 18. und vor allem 19. Jahrhundert Aufzeichnungen der Helmigs vor, so 1833 in der Kladde Gottfrieds:



Abschrift:

„1833 den 29ten September ist dem Diederich Hermann/ das Wohnhaus auf dem Kirchhof und der/ Garten an der Tekenbache vermietet/ auf ein Jahr für 5 Rtl. Berliner Courant/ Wenn der Mann bei mir Arbeit[et] verdient/ das ganze Jahr durch per Tag 2 Silbergroschen/ indessen wenn gemäht oder Gras geschnitten/ wird 4 Silbergroschen./ Wenn die Frau per Tag ein Silbergroschen/ wird aber hinter die Mähers gebunden/ zwei Silbergroschen per Tag./ Auch muß der Mann des Morgens helfen/ Dreschen, wvens verlangt wird...“

Eine letzte Nachricht von der Vermietung des Hauses liegt für 1835/36 vor. Durch das Wachstum der Einwohnerzahl der Gemeinde bedingt wurde weiterer Begräbnisplatz erforderlich; die Spieker sind daher in den Jahren 1844/46 abgebrochen worden. Das Armenhaus (s.o.) wurde an die Mittelstraße versetzt.

Das Kiphaus war möglicherweise einmal ein Altenteilergehöft des Helmig-Hofes gewesen, auf dem sich das Altbauernpaar niederließ. Die Verwendung des Begriffes Kiphof ist vielleicht ein Indiz dafür, daß – wie häufig vorkommend – die Altenteiler noch eine sehr kleine Land- oder Gartenwirtschaft unterhielten. Jedenfalls zählte zum Kiphaus/-hof noch ein halber Scheffel Land (Hypothekenbuch Helmig, Blatt 12. Spalte). Stoltefuß gibt den Scheffel als Flächenmaß an einmal mit 1833 qm („Heeren-Werve, Die Geschichte eines Hellweg-Kirchspiels....“, Kamen 2000, S. 115) und den Unnaer Scheffel der Zeit um 1750 ca. 1695 qm („Heeren-Werve, Landschaft, Siedlung, Bauern, Adel“, Kamen 2014, S. 249). Das Gartenland wird also eine Größe von um 900 qm besessen haben. Anscheinend sind seine Grenzen in der Kartenabzeichnung auf S. 22 erkennbar. Aus Helmigs

Kladden ist überliefert ein Mietzins für das Kiphaus z.B. 1819/20 von 5½ Reichstalern und für das Häuschen am Kirchhof 1820 von 4 Reichstalern.

Das Mobilienvermögen des Helwig-Hofes

Johann Diederich Helwig, geb. 1771, war 1817 gestorben. Erbe war Sohn Gottfried, seit 1818 mit Friederike Forwick gt. Sudhaus verheiratet, über ihren zweiten Ehemann meine Vorfahrin in 5. Generation. Gottfried war kein langes Leben beschieden: er starb schon 1828 an Nervenfieber bzw. Typus. Für die Erbauseinandersetzung mußte 1828/29 ein Inventar aufgenommen werden, das erfreulicherweise erhalten blieb. Darin ging es zunächst um die Hinterlassenschaft des vor 12 Jahren verstorbenen Schwiegervaters. Friederike erklärte dem Taxator zu Protokoll:

„daß Sie aus den Diederich Henrich Helmigschen Immobilien Activa und Baarschaften noch zur Zeit nichts erhalten, mithin kein Betrag in irgend einer Art davon angeben könne, und müße daher solches zur Zeit, bey Auseinandersetzung der Died: Henr: Helmigschen Geschwister, erst noch ermittelt und demnächst zu diesem Inventario ausgeworfen werden“.

Hier wird rechtlich deutlich zwischen Immobilien- und Rechtebesitz, der vermutlich bereits durch „Übertrags Contract“ von 1817 (s.u.) auf Gottfried und Friederike übergegangen war, und den „Aktiva und Baarschaften“ des verstorbenen Vaters Diederich unterschieden, von denen Friederike ihrer Erklärung zufolge seit 1817 noch nichts zugeflossen war. Der Grund dürfte in der noch offenen Erbauseinandersetzung zu suchen sein.

An dieser Stelle nun kommt uns ein „Status Bonorum“ des Jahres 1830 zu Hilfe. Nach dessen Einleitung hat der „alte“ Helwig, Diederich, mit seinem erst 17jährigen Sohne Gottfried am 19. August 1817 einen „Übertrags Contract“ abgeschlossen, der uns leider nicht erhalten ist. Hintergrund war, daß Diederich wohl schon längere Zeit schwerkrank war, um sechs Tage darauf an Abzehrung (lt. Kirchenbuch) zu sterben. Das Ende war also am 19. August 1817 absehbar. Auf der Grundlage dieses Contracts, der dem Vormundschaftsgericht vorgelegt worden und von diesem zu den Akten genommen worden war, faßte das Gerichtskollegium am 27. September 1824 den Beschuß („Concl: d.h. conclusio; also den conclusio collegii“)

....muß der Helmigsche Sohn Gottf: Henr: Helwig zu Heeren bei der künftigen Erbtheilung conferieren: 1. für das Pachtrecht an der Helmigs Colonie 2. für das in dem Inventar fol. 7 Seg: Vol:1 verzeichnete Mobilairvermögen 2079 Rtl. 30 stbr. oder —————— 3. für den darin Sub: Tit:1 gedachten Zehn= ten der Helmigs Colonie 487 Rtl. 30 stbr. C. oder	R'taler Sgr. ♂
1. für das Pachtrecht an der Helmigs Colonie	Nichts
2. für das in dem Inventar fol. 7 Seg: Vol:1 verzeichnete Mobilairvermögen 2079 Rtl. 30 stbr. oder ——————	2079 15 —
3. für den darin Sub: Tit:1 gedachten Zehn= ten der Helmigs Colonie 487 Rtl. 30 stbr. C. oder	487 15 —

Su: 2567 "

In heutiger Ausdrucksweise formuliert bedeutet dies, daß es Gottfried, bzw. nunmehr seiner Witwe Friederike, aufgegeben war, sich bei der noch offenen Erbteilung/-auseinandersetzung mit seinen Brüdern, Friederikes Schwägern, auf Basis der genannten Werte des Immobilienvermögens (2.567 Reichstaler) zu einigen. Hieraus folgen zwei Erkenntnisse bzw. offene Fragen:

- das Ackerland in der Kamener Feldmark wird im Gegensatz zum Zehntrecht nicht (ausdrücklich) erwähnt. Warum nicht?
- der „alte“ Helmig hatte 1817 bei seinem Tode ein bewegliches Vermögen („Mobilairvermögen“) im Werte von 2.079 Reichstalern und 30 Stübern entsprechend 2.079 Reichstalern und 15 Silbergroschen hinterlassen.
- Diese Werte müssen schon 1817 inventarisiert und jenes Inventar muß dann dem Vormundschaftsgericht vorgelegt worden sein.

Die Hinterlassenschaft des Gottfried Helmig

An Bargeld und ausstehenden Forderungen war nichts vorhanden.

„Es folgt demnach jetzt das Mobilier Vermögen, so dem verstorbenen Gottfr: Henr: Helmig laut gerichtlichen Übertrag Vom 19 August 1817 von seinem Vater Diederich Henr: Helmig übertragen ist“.

Die folgenden Einzelpositionen des Inventars habe ich bereits in meinem Aufsatz über „Erbauseinandersetzungen über das Vermögen der Familie Helmig am Anfang des 19. Jahrhunderts“ beleuchtet. Hier will ich nur festhalten, daß das Vermögen mit ca. 1.915 Reichstalern bewertet wurde, dem noch Verbindlichkeiten von etwa 2.033 Reichstalern gegenüberstanden. Die Vermögensübersicht, der „Status Bonorum“ des Jahres 1830 schließt mit einem Wert für Mobilien und Immobilien in Höhe von 2.567 Reichstalern, während das Gesamtvermögen sich auf nahezu 6.897 Reichstaler beläuft. In die Erbteilung einzubeziehen war nach meinem Verständnis der Betrag von 2.567 Reichstalern: Über diesen Betrag mußte Gottfried „bei der künftigen Erbtheilung conferieren“, also sich vergleichen. Davon entfällt offenbar auf jeden der Helmig-Brüder ein Viertel (ca. 642 Rtl.). In welchem Verhältnis zueinander nun das „Mobilairvermögen“ von 2.567 Reichstalern zu dem vergleichbaren Betrag von gut 1.915 Reichstalern des Inventars (Differenz 652 Rtl.) steht, kann ich nicht erklären. Uns Heutigen scheint das Inventar des Bauernhofes eher dürftig; es kann jedoch nur aus damaliger Sicht beurteilt werden. Und da ist es hilfreich, einen Vergleich des Helmigschen Inventars mit einem etwa zeitgleichen (1823) Inventar des Kottens Bramey in Werve heranzuziehen, der sehr viel kleiner war als der Hof Helmig. Dessen Vermögen belief sich mit etwa 545 Rtl. auf etwa ein Drittel der oben genannten 1.915 Reichstaler.

Ob und wenn ja, mit welchen Beträgen Gottfrieds Geschwister abgefunden wurden, darüber liegt uns keine Urkunde vor. Gottfried und Friederike hatten zwei Kinder gezeugt, den Sohn Henrich Wilhelm und die Tochter Wilhelmina. Knapp ein Jahr nach dem Tode des Vaters heiratete die Mutter erneut und zwar den schon mehrfach erwähnten Junggesellen und Rentmeister Johann Diederich Friedrich Bürger. Aus dieser Ehe mit unserem Vorfahren in fünfter Generation vor mir ging (nur) eine Tochter hervor, Wilhelmine Henriette Johanna Caroline, geboren am 21.12.1831.

Die Erbfolge auf den Höfen Helmig und Clothmann

An dieser Stelle ist nun der Zeitpunkt gekommen, mich mit der Erbfolge auf den Bauernhöfen Helmig und Clothmann näher zu beschäftigen.

1828, im Zeitpunkt des Todes von Gottfried Helmigs Vater, waren seine drei jüngeren Brüder gut 23, 20 und 17 Jahre alt und noch unverheiratet. Sie lebten höchstwahrscheinlich nach wie vor auf dem elterlichen Hof und die Erbauseinandersetzung zwischen ihnen und der verwitweten Schwägerin stand noch aus, wie aus dem oben zitierten Inventar hervorgeht. Gottfrieds Sohn Wilhelm lebte noch Anfang 1836, also mit nahezu

17 Jahren, im Hause von Mutter und Stiefvater, stammt doch aus jener Zeit der große Neujahrsbrief an seine Eltern. Ende der dreißiger Jahre begegnet uns Wilhelm in seinen Briefen als Kavalleriesoldat in Münster. Das Schriftbild hinterläßt einen gleichmäßig-sauberer, in Initialen und Signatur schwungvollen Gesamteindruck. Aus ihm und den Inhalten seiner Schreiben läßt sich keinesfalls auf ein unterdurchschnittliches geistiges Niveau schließen. Hier kann m.E. nicht der Grund für die Entscheidung der Eltern liegen, nicht ihm, dem ältesten (Stief-) Sohn oder seiner Schwester Wilhelmina, Helmig-Kindern aus der ersten Ehe Friederikes, den Bauernhof zu vererben, sondern der Halbschwester Caroline, der leiblichen Tochter Bürgers, des zweiten Ehemannes Friederikes.

Nach meinem Eindruck hat mein Vorfahre Bürger die Helmig-Kinder gezielt „ausgegrenzt“ und zur Erbin des Bauernhofes eben meine Ururgroßmutter Caroline bestimmt. Sie also erbte den Hof, die Grundlage ihrer materiellen Existenz, die ihre Chance, einen passenden Ehemann zu finden, beträchtlich steigerte. In einem Schulaufsatz meiner Tante Anneliese, verheiratete Groll, las ich in den 60er Jahren, Wilhelmina Helmig habe von ihrem Stiefvater eine Abfindung erhalten, wohingegen ihr Bruder Wilhelm „wegen Leichtlebigkeit“ vom Erbe des Hofes ausgeschlossen worden sei. Diese familiäre Erzählung hatte sich bis in meine Kindheit hin erhalten. Ob das (stief-)väterliche Urteil über Wilhelm den Tatsachen entsprach und wie sehr dessen behauptetes Verhalten seine Stellung als Hofeserbe beeinträchtigt hätte, oder ob es sich bei der „Leichtlebigkeit“ etwa um einen Vorwand zur Begünstigung der leiblichen Bürger-Tochter handelte, wird wohl unaufgeklärt bleiben müssen. Ich hege seit langer Zeit Zweifel an der Richtigkeit dieses Narrativs: bei mir bleibt der Beigeschmack „qui s'excuse, s'accuse“.

Obwohl bereits 1837 an der Schwindsucht gestorben, hatte die Erbentscheidung auch nach Diederich Bürgers Tode Bestand. Henrich Wilhelm Helmig jedenfalls heiratete am 14.09.1849 in Heeren die Theodore Sophia Friederica Wilhelmina Droste aus Kessebüren bei Unna. Unter dem 18.09.1849 werden beide auch im Kirchenbuch Unna eingetragen. Sie lebten in der „alten Colonie“, im Nordwesten außerhalb der Stadt Unna gelegen. Henrich Wilhelm wurde im Heiratsregister als „Ackerknecht“ bezeichnet, später auch als „Tagelöhner“. Es war die „typische“ Laufbahn eines nichterbenden Sohnes. Wenn der Vorwurf der „Leichtlebigkeit“ einen realen Hintergrund gehabt hat, so könnte er möglicherweise in der Person der Wilhelmina Droste gelegen haben. Dafür sehe ich aber auch kein Indiz. Jedenfalls ist über außereheliche Kinder, Trunk- oder Spielsucht Wilhelms nichts bekannt. Ein Brief einer Witwe Gummelt vom 19.06.1873 veranlaßte mich, weiter nach dem Schicksal Henrich Wilhelms zu forschen. Dabei stellte sich heraus, daß es sich bei dieser Witwe um die erwähnte Wilhelmina Droste gehandelte. Beide zeugten in ihrer Ehe zwei Söhne, Wilhelm und Heinrich Helmig. Während Letzterer, 1853 geboren, 1867 gestorben war, starb der Erstgeborene (* 1851) am 22.06.1873. Und diesen Tod zeigte die Mutter ihren Ostheerener Anverwandten an. Sie selbst hatte nach dem Tode Wilhelm Henrichs am 10.02.1853 im selben Jahr den Unnaer Polizeidiener Carl August Gummelt geheiratet und mit ihm fünf Kinder gezeugt. Die „abgefundene“ Schwester Wilhelmina verehelichte sich am 18.November 1851 mit dem aus Overberge bzw. Kamen stammenden Gottfried Lanfermann, vermutlich ein Bauer.

Zurück zur „geteilten Grundherrschaft“ als agrarsozialer Institution

Vereinfacht kann man das agrarökonomische System der „geteilten Grundherrschaft“ (des 18. Jahrhunderts) zusammenfassen: Vollständig freie Bauern gab es in meiner engeren Heimat nicht. Demgegenüber sind zwei Gruppen von Bauern zu unterscheiden: die leibfreien Bauern, Pächter wie Helmig, die in leiblicher Hinsicht nicht an den Grundherrn gebunden waren, sondern Pachten zahlten und ein erbliches Nutzungsrecht an ihren Gütern besaßen. Die zweite Gruppe umfaßte die persönlich abhängigen und schollengebundenen Bauern, die in klassischer Eigen(be)hörigkeit zum Grundherrn standen.

Sie waren an den Hof ihrer Geburt gebunden und besaßen keine Freizügigkeit. Über die weiteren Besonderheiten, Dienste und Abgaben gehe ich an dieser Stelle hinweg. Zu dieser Gruppe zählte der Clothmann-Hof. Ein Beispiel für die persönliche Abhängigkeit vom Grundherrn zitiert Stoltefuß (Heeren-Werve..., Kamen 2014, S.98):

„Weil sich nach dem Gewinnottul^{*)} vom Jahr 1759-1771 die Ehefrau Catharina Osthaus geb. Volkermann (1735 – 1815, KJK), in Leibeigentum^{**) begeben, so ist dagegen das zweite aus deren Ehe erzielte Kind unentgeltlich des Leibeigentums entlassen worden, und zwar die Tochter Maria Elisabeth, welche sich an Colon Hellmich verheiratet“.}

So bestand die geteilte Grundherrschaft bis in das erste Drittel des 19. Jahrhunderts. Die beiden ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts brachten dann für beide Höfe bedeutende Veränderungen für die Eigentumsverhältnisse mit sich: Während der napoleonischen Besetzung Preußens und seiner Expansionskriege wurde durch ein Dekret vom 12. Dezember 1808 die Hörigkeit der Bauern aufgehoben und erhielten diese unter bestimmten Voraussetzungen das uneingeschränkte Eigentum an ihren Höfen. Dazu mußten sie unter anderem beweisen,

1. daß die Gebäude ihnen gehörten
2. daß ihre Familien seit wenigstens dreier Generationen im Besitze des Hofes gewesen waren
3. daß die Pacht in dieser Zeit im wesentlichen gleich geblieben war und
4. daß sie allein alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Auflagen bezahlt hatten.

Dann wurden in den Jahren 1825 bis 1836 die Domainenhöfe und -kotten von ihren bisherigen Pächtern, so z.B. von Helmig, vom preußischen Staate sehr günstig angekauft. Dabei wurde darauf Rücksicht genommen, daß die Bauernfamilien seit langem Pächter gewesen waren. So kostete der größte Hof, Schulze Pröbsting, mit den großen Waldungen und Ackerflächen (250 Hektar) nur 6.000 Taler. Der Hof Helmig, wie die anderen Bauernstellen in Ostheeren, schlug mit 1.700 bis 1.800 Taler zu Buche, die Kotten im Schnitt mit 400 Talern. Meine Urururgroßmutter Friederike Forwick gt.

Sudhaus war mit dem Tode ihres ersten Ehemannes Gottfried Helmig im Dezember 1828 Besitzerin des Pachthofes Helmig geworden. Sie und ihr zweiter Ehemann, mein Vorfahre Johann Diederich Friedrich Bürger (1793 – 1837), zahlten, wie die mündliche familiäre Überlieferung und das Inventar der Friederike Sudhaus von 1829 berichten, den Betrag von 1.700 Talern. Das war ein außerordentlich günstiger Kaufpreis. Er entsprach, wenn man die Kaufkraftparität zugrunde legt, die die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages für die Basisjahre 1829 und 2015 ermittelt haben (WD 4-3000-096/16), 1 Reichstaler entsprechend € 38,20, dem Wert der Kaufkraft von € 65.000, weit mehr als ein „Schnäppchen“! Er wurde in Raten fällig, deren erste am 01. April 1829 zu leisten war. Noch kurz zuvor, im Zeitpunkt der Aufstellung des Inventars Mitte März 1829, erklärte Friederike den Taxatoren:

„....b. Sey Ihr die unterhabende Helmigs Colonie
so ein Domainen Kammergut, laut hoher
Ministerial Verfügung vom 21 ^{ten} November
1828 durch dhl. Domainen Rentmeister
Mayer in Hamm de. 12 ^{ten} Febr. 1829 für
die Summa von 1700 Rtl. Pr. Courant käuflich
überlaßen werden, ob Sie nun diesen Kauf=

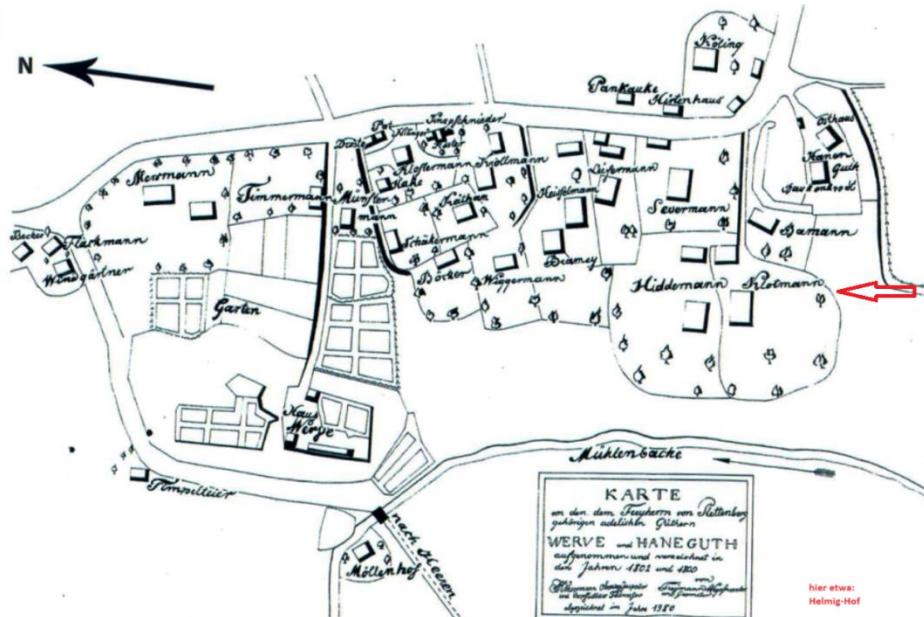
*) Gewinnottul: Pachtvertrag.

**) Der Hof Osthaus gehörte zum Hause Heeren und zur Gruppe der eigen(be)hörigen Bauern. Volkermann dagegen war ein Domainengut und die Aufsitzer waren leibfrei, so auch Catharina. Mit ihrer Heirat auf den eigen(be)hörigen Hof Osthaus geriet sie in leibliche Abhängigkeit vom Grund- und Leibherrn. Ihre Tochter wurde mit ihrer Heirat mit Diederich Helmig im Jahre 1795 aus der Eigen(be)hörigkeit entlassen; sie war damit leibfrei. Der hier genannte Vorname Maria Elisabeth ist jedoch unrichtig: es handelte sich in Wirklichkeit um Louisa Wilhelmina Charlotte (Luise) Osthaus. Sie war das neunte der Kinder ihrer Eltern.

*schilling, der am 1^{ten} April D. J. theilweise
gezahlt werden muß selbst anzuleihen, oder
ob Ihre Minoren Kinder diesen vielleicht
nützlichen oder schädlichen kauf mitgenießen
können oder müssen wird eine weitern
Verfügung des Ober Vormundschaftlichen
Gerichts anheim gestellt".*

Die Verfügung des Gerichts stand also Mitte März 1829 noch aus.

Mit diesem Erwerb war unsere Familie uneingeschränkte Eigentümerin des Bauernhofes, über den sie nunmehr vollkommen frei verfügen konnte. Vergleichbares galt für den Clothmann-Hof zu Werve, dessen Eigentümer bekanntlich der Freiherr v. Plettenberg-Heeren war. Über die grundherrlichen Höfe berichtet die Gemeindechronik des zeitgenössischen Heerener Lehrers Heinrich Schumacher „*Die gutsherrlichen Pächter, welche sich nach dem Gesetze vom 25ten September 1825 bei ihrer Gutsherrschaft unter Mitwirkung der General-Commission in Münster mit 4 pro Cent ablösen können, mußten ihre jährlichen Prästanda (Abgaben, s.o. Hypothekenbuch, KJK) in Geld und Naturalien weit höher bezahlen. So mußte der Col(on, KJK) Fels..., für seine Prästanda 2800 Thlr. entrichten*“. Die Ablösese summe des Clothmann-Hofes kenne ich nicht, möchte aber zu den Größenverhältnissen folgendes bemerken: nach dem Kataster der kontribualen Güter (s.o.) steht Fels mit 65 Rtl., Clothmann hingegen mit 130,5 Rtl. zu Buche und nach dem Steuerhebezettel von 1736 werden als Besteuerungsmaßstab für Fels 21 und Clothmann 31 Einheiten genannt. Schumacher schließt: „*(2.800 Thaler..., KJK) Ein sehr großer Unterschied (zu den Domainen-Höfen, KJK), aber dennoch ist die Summe nicht groß*“.



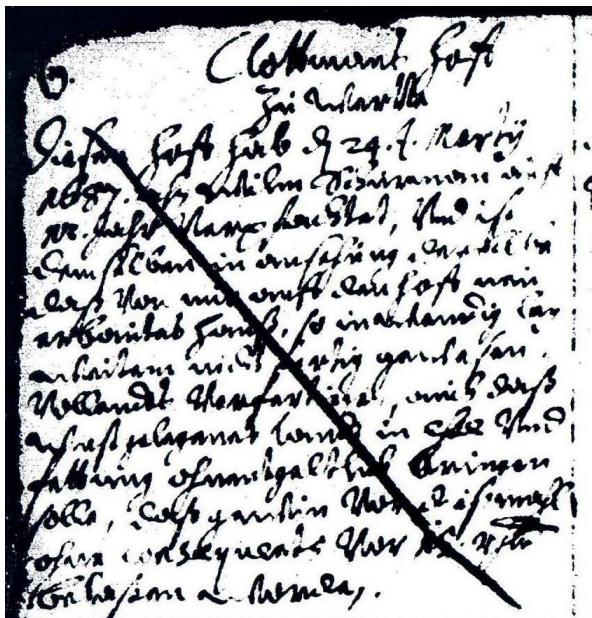
Das Dorf Werve mit dem Hof Clothmann, dem Hanengut (rechts, wüst) und Haus Werve (links, wüst), Abzeichnung 1980,
Quelle: K.-H. Stoltefuß, Heeren-Werve, Kamen 2014, S. 95

Die Verhältnisse des Clothmann-Hofes in Werve

Daß die Existenz dieses Hofes unserer Vorfahren schon für das Jahr 1300 bezeugt ist, habe ich bereits zu Beginn dieses Aufsatzes erwähnt. Wir wissen, daß er neben dem Hofe Leiffermann, dem meine Urgroßmutter entstammt, der älteste der Werver Bauernhöfe

ist. Er gehörte zum inzwischen untergegangenen Haus Werve (s.o.), das 1684 in das Eigentum der v. Plettenberg-Heeren gelangte. Es bildete mit den zugehörigen Höfen und Kotten eine Villikation, also eine Grundherrschaft. Timm (Bauern am Hellweg, Unna 1957, S. 10) berichtet von dem Verkauf, in welchem 1683 Ludwig von Hoete, Herr zum Kringeldanz (wohl Crengeldanz b. Witten, märkischer Uradel), den Clothmanns-Hof und seinen Anteil am Merschmanns-Hof zu Werve gegen den Buscheshof zu Mühlhausen nebst den der Kotten Wiemer, Theel und Nottebohm an Jobst Henrich v. Plettenberg veräußerte. Als Besitzer nennt Timm für 1486 (Schatzbuch der Grafschaft Mark) einen Kloitman und für 1609 Johann und Sophie Cloitmann, während 1687 Wilhelm Schürmann den Hof besitzt und bewirtschaftet. Dieser Wilhelm, Wilm, ist mein Vorfahre in achter Generation vor mir (um 1645 – 1717). Er hat den Hof offenbar aus den Händen seiner ersten Ehefrau, „Klotmans Fraw“, wie sie im Kirchenbuch genannt wird, geerbt. Sie muß um 1650 geboren worden sein und starb 1698. Ob die zuvor genannten Johann und Sophie ihre Eltern oder – wahrscheinlicher – ihre Großeltern oder Schwieger(groß)eltern waren, ist offen. Mit seiner zweiten Ehefrau Ursula Hörde zeugte Will Schürmann acht Kinder; das letzte wurde noch im Jahre vor seinem Tode geboren.

Immerhin habe ich in den vergangenen Jahren wenigstens ein Pachtprotokoll aus Wilms Lebenszeit auffinden können. Es handelt sich um ein Dokument aus dem Archiv des Hauses v. Plettenberg-Heeren. Es ist in einer Mikrokopie im Archiv des Landesverbandes Westfalen-Lippe zu Münster enthalten. Das Dokument bezieht sich auf ein 1687 begründetes, 12-jähriges (Folge-)Pachtverhältnis. In das ursprüngliche Pachtverhältnis trat 1883 beim Verkauf des Gutes der neue Eigentümer v. Plettenberg ein. Es dürfte zwölf Jahre vor der Erneuerung, also 1675, begründet worden sein. Auf die Notiz über diese Vereinbarung stieß ich anlässlich meiner Forschungen in den Archivalien des Hauses Heeren. Die Lesbarkeit der Dokumente wird durch die sehr eingeschränkte Qualität der Wiedergabe des Originals geschmälert. Unter der Fundstelle Akte 201 – 0007 fand ich die folgende Notiz (das Durchstreichen bedeutet, daß der Vorgang abgewickelt und damit erledigt war):



Die Abschrift (soweit entzifferbar) lautet:

„6. „Clothmans Hof
zu WerVe
Diesen Hof hab d. 24ten Martii

1687 ahn Wilm Schürman auf
12 Jahr verpfachtet. Und so
demselben in Ansehung desselben
daß von mir auf dem Hof ein
erbautes Hauß, so inwändig Leg(?)
arbeiten nicht fertig gewesen
vollendt verfertiget, auch daß
West gelegenes Land in (?).. und
Fettung (Düngung, KJK) ohnentgeltlich bringen
solle, daß.....
ohne consequents^{*)} vor 15 Rtl
belassen worden".

Die erbrachte Eigenleistung führte offenbar zu einer Minderung der Pachtsumme. Rechts neben der Notiz finden sich so gut wie unlesbare Aufzeichnungen über gelieferte Abgaben des Wilm Schürmann. Es sind im Plettenberg'schen Archiv noch weitere Dokumente enthalten, die die Beziehung zwischen dem Grundherrn und dem Pächter Clothmann betreffen. Zeitmangel und die schlechte Qualität der Wiedergabe der Mikrofilme hielten mich 2016 von weiteren Forschungen ab.

Zum Clothmann-Hof und seinen Besitzverhältnissen will ich noch berichten: Im Kataster der kontribualen Güter in der Grafschaft Mark 1705 fällt auf, daß der Umfang von „Wiesche“, also Weideland, mit lediglich einem Scheffel(scheid) und 52 Ruten bzw. dezimal zusammen 1,5 Scheffelscheid. Timm (Kataster..., Münster 1980, S. XXIII) nennt den Scheffelscheid mit 0,5 Morgen. Die Wiesche umfaßte mithin nur gut 1.900 qm. Bei dieser geringen Weide-Fläche muß berücksichtigt werden, daß die damaligen Weide-Gewohnheiten ganz anders als heute waren. Der Clothmanns-Hof in Werve war Mitglied einer uralten Markgenossenschaft mit Weide- und Mastrechten (sog. Gerechtigkeiten). Diese Gemeinheitsmark (etwa 100 ha) als Zubehör der beteiligten Höfe war eine der bedeutendsten Einrichtungen im bäuerlichen Leben Werves, denn ohne Holz war jenes nicht denkbar: Holz war der Werkstoff schlechthin. Man denke nur daran, wie häufig durch Blitzschlag, Brandstiftung und kriegerische Ereignisse die Fachwerkhäuser abbrannten und wieviel Holz zum Neubau erforderlich war. Der Wald lieferte dem Bauern das nötige Brenn-, Nutz- und Bauholz, auf den Lichtungen wurde aber auch das Vieh geweidet und zur Zeit der Eichen- und Buchheckenreife wurden die Schweine in den Wald getrieben und gemästet. Aus dem Wald wurden Plaggen zur Düngung des Ackerlandes gewonnen. Aus dem Interesse aller an der Hege und Erhaltung des Waldes entwickelte sich die Genossenschaft seiner Nutznießer. Der Anteil des einzelnen Markgenossen – uraltes Recht - bestimmte sich nach der Größe seines Hofes und seinen wirtschaftlichen Bedürfnissen. Die Anteilsrechte wurden nach „Gaben“ berechnet (s.o. im Pertinentien-verzeichnis: „1 Gabe Holtzes ...in der Wervermark“). Dazu kam „Schlagholz“, also das Nutzholz. Es wurde im Katastervermerkt mit 1 Malterscheid (zwei Morgen á 2.550 qm), also nach Timm etwa 5.100 qm, viel Platz für Eichen und Buchen.

Höfken^{**)} berichtet, daß der „Holzherr“, in Werve der sogenannte „Erbe“ (Timm), der das normalerweise in der Heerener Kirche verschlossene Beil trug, und die Genossen jeweils in der zweiten Septemberhälfte die Mark besichtigten, um zu ermitteln, ob und wie hoch der Ertrag an Eicheln und Buchhecken für die Schweinemast zu erwarten war. Nach der Einschätzung des Ernteertrages richtete sich die Zahl der in den Wald zu treibenden Schweine. Vor dem Eintrieb wurden diese mit dem Brandeisen gekennzeichnet. Dieses Brandeisen lag ebenfalls in der Heerener Kirche.

^{*)} gemeint ist wohl:...ohne Präjudiz für die Zukunft...

^{**) Dr. Günter Höfken, Das Harpener Bockholt, auf www.bochum.de}

Mit der Kennzeichnung sollten Verwechslungen ausgeschlossen und ein Mehrauftrieb verhindert werden. Wurde beim Weidegang oder beim Auftrieb zur Mast ein nicht zugelassenes Stück Vieh festgestellt oder ein anderer Verstoß gegen die Markenordnung ermittelt, so wurde das Vieh mit Beschlag belegt, also gepfändet; es wurde „geschüttet“. Das Tier wurde in den Schüttstall gebracht, aus dem es nur gegen Ersatz des Schadens und der Futterkosten („Frath“) sowie einer Geldbuße freigelassen wurde. Der Frath- und Schüttstall der Markengenossenschaft lag auf Clothmanns Hof (Rückert), möglicherweise wegen seiner Größe und weil dieser der Mark am nächsten lag.

Diese Gemeinheitsmark wurde - beginnend in Friedrich II. Zeiten – Zug um Zug aufgelöst. Die einzelnen Flächen wurden quasi privatisiert und den beteiligten Höfen zugeschlagen.

Zurück zur Erbfolge

Wenn ich nun über die weitere Erbfolge berichte, so will ich die Erbgänge des 18. und 19. Jahrhunderts beleuchten: die beiden Bauernhöfe waren wie geschildert in den letzten Jahrhunderten Erbpachthöfe gewesen. Die alte Generation bestimmte autonom über den Erben des Gutes: Sohn oder Tochter. Aus der meist großen Schar konnte nur eines der Kinder den Eltern auf dem Hofe nachfolgen. Die Geschwister verließen nach und nach klaglos das Elternhaus – so war es seit Jahrhunderten der Brauch. Dabei ist festzustellen, daß der älteste Sohn häufig, jedoch keineswegs immer derjenige war, auf den die Wahl der Eltern fiel. Es konnte auch ein jüngerer Sohn oder eine Tochter sein (s.o.). Dafür gibt es in der Familiengeschichte eine Reihe von Beispielen: „Klotmans Fraw“, geboren etwa 1650, muß die Eigentümerin des Hofes gewesen sein als sie den Wilm Schürmann heiratete, der sich fortan Clothmann nannte. Ob sie den Hof von ihren Eltern übernommen hatte oder ob sie die erste Ehefrau eines unbekannten Clothmann gewesen war, das geht aus dem Kirchenbuch nicht hervor. Wilms Erbe war das siebente Kind seiner zweiten Ehe, Gottfried Caspar (1714 – 1778). und wiederum dessen letztes, das achte Kind, die Tochter Charlotta Catharina (1753 – 1840) erbte den Hof und übertrug mit ihrer Heirat den Namen und den Hof (!) auf Johann Henrich Christoph Wiemann, der selbstverständlich fortan Clothmann hieß. Bei diesen Beispielen will ich es bewenden lassen. Die Entscheidungsgründe der Eltern dürften individuell sehr verschieden gewesen sein. Es spielte sicher stets der Wunsch eine Rolle, den Hof in den Händen tatkräftiger Kinder bzw. Schwiegerkinder zu erhalten. Auch die erwartete eigene materielle und emotionale Zukunft als Altenteiler dürfte einen Einfluß ausgeübt haben. Im Falle Diederich Bürgers scheint die Überlegung darin bestanden zu haben, das leibliche und nicht die Stiefkinder zu begünstigen und Caroline als Hofeigentümerin zu einer „guten Partie“ zu machen. Auf weitere Gründe komme ich weiter unten zurück.

Zur Erbfolge auf dem Helwig-Hof:

Caroline Bürger, genannt Helwig, die präsumtive Hofeserbin, ging 19-jährig am 25. Februar 1851 die Ehe mit Heinrich Friedrich Wilhelm Clothmann vom Clothmanns-Hof in Werve ein, und wi segget un gratuleert: „Hiärtlichen Glückwunsk...et wör ook Tied!“, war doch bereits der älteste Sohn unterwegs, der dann schon am 28. Mai desselben Jahres das Licht des Ostheerener Himmels erblickte: Heinrich Wilhelm, der spätere „Onkel“ oder „Oheim/Eume“. Vater Wilhelm war das zweite Kind und der älteste Sohn seiner Werver Eltern gewesen, aus deren Ehe zwölf Kinder hervorgingen. Im November des Jahres der Eheschließung Wilhelms mußte dessen Vater den Clothmann-Hof wegen Überschuldung an Diedrich Johann Schulte Ellinghausen verkaufen. Schon aus diesem Grunde – von anderen uns unbekannten Gründen abgesehen – kam eine Übertragung auf den ältesten Sohn Wilhelm nicht in Betracht, der auch durch die geplante Ehe mit Caroline als „versorgt“ galt. Das „Rennen“ bezüglich des Clothmanns-Hofes in Werve machte insoweit der Benjamin der Familie, der am 12. Dezember 1834 geborene Carl Friedrich Christian

Clothmann, der 1863 zweckmäßigerweise die Tochter des Erwerbers, Catharina Henriette, heiratete. So kamen zwei Clothmann-Söhne durch Heirat zu ihrem (je doppelten) Glück, der eine östlich und der andere Klothmann – wie er sich zur Abgrenzung von der Werver Verwandtschaft nun mit „K“ schrieb, westlich des Mühlbaches.

Einen Übertragsvertrag besitzen wir zwar nicht, aber es hat den begründbaren Anschein, daß Wilhelm und Caroline noch etliche Jahre darauf warten mußten, bis die vorherige Generation abgetreten war. Während Carolines Mutter schon 1843, also lange vor der Hochzeit der Tochter gestorben war, lebte deren dritter Ehemann, Onkel und Stiefvater Carolines noch lange Jahre. Es war Johann Heinrich Diedrich Bürger, Bruder von Carolines Vater. Er war es, der sich 1861 als Bauherr des Hauptgebäudes des Ostheerener Bauernhofes mit einer Inschrift auf dem Türsturz des Haupteinganges „verewigen“ ließ. Noch im Juni 1873 findet sich im zitierten Brief der Witwe Gummelt ein Gruß an ihn. Er starb kurz darauf am 20. Juli 1873 an „Altersschwäche“. Das jahrelange Nebeneinander der „beiden Hähne auf dem Mist“ dürfte nicht durchweg erfreulich gewesen sein, auch nicht für Heinrich, der wie sein Schwiegersohn gewiß ein rechter Dickschädel war.

Wohl zur Vorbereitung der späteren Eigentumsübertragung von Wilhelm und Caroline auf Wilhelm jr., meinen Urgroßvater, wurde ein Grundbuchauszug angefordert. Aus dieser „Benachrichtigung“ über die Grundbucheinträge des Hofes mit dem Poststempel vom 27.09.1886 wissen wir, daß in der vorausgehenden Generation Heinrich Bürger erst relativ kurz vor seinem Tode mit Stieftochter Caroline und Schwiegersohn Wilhelm einen sogenannten Übertragsvertrag geschlossen hatte, und zwar am 18. August 1868. Warum dieser, wie ebenfalls vermerkt, erst am 13.02.1877 in das Grundbuch eingetragen wurde, vermag ich mit heutigem Kenntnisstand nicht zu erklären; es könnte mit dem Verlangen eines der Berechtigten zusammenhängen, der seine Ansprüche gesichert wissen wollte. Sowohl das Datum des Vertrages wie das Ende der Eintragungen Heinrichs im Tagebuch, das Gottfried Henrich Helmig angelegt hatte, lassen darauf schließen, daß Heinrich Bürger seine aktive Tätigkeit als Landwirt auf dem Helmig-Hof im Sommer 1868, d.h. mit 73 Jahren beendete und sich aufs Altenteil zurückzog.

Dieser Grundbuchauszug rundet unser Wissen um die Eigentumsverhältnisse am Hofe Helmig zum Ende der 19. Jahrhunderts detailliert und in heutigen Flächenmaßen ab. 1964 fertigte ich eine Abschrift des Originals in Sütterlin-Schrift:

Gemeinschaftsgrundstück
Die beiden früheren Gemeinschaftsgrundstücke
sind im Grundbuchsamt unter Gemeinde
Herrn Landt Helmig folgende
Eigentumsgrenzen bestimmt worden sind:
A Eigentümer:
In diesem unbeschafften Gebietsgrenzen
liegt Lakenhain, gehörte Landwirt Wil-
helm Klothmann und Caroline zu
Bürger
S. Aufzeichnung T. Legierung nach Gr. Helmig

Bestimmung	flächl. Aufteilung	Weitere Eigentumsgrenze	Flächl. Aufteilung	Bestimmung
fläc. fläche			fläc. fläche	mit Angabe der Größe
1. 30. 23	Hinterkammer	oben	4' 44" 67	8' 64"
2. " 92	"	oben	31' 38"	2' 94"
3. " 43	Anrechnungsfestpunkt	oben	1' 35" 60	12' 75"
4. " 49	"	Ostgarten	10' 44"	1' 94"

Seite 1 der Benachrichtigung

Benachrichtigung

Sie werden hierdurch benachrichtigt,
 daß im Grundbuche der Gemeinde
 Heeren BandI Blatt13 folgende
 Eintragungen bewirkt worden sind:

A. Eigentümer:

Die in klevisch-märkischer Gütergemein-
 schaft lebenden Eheleute Landwirt Wil-
 helm Klothmann und Caroline geb.
 Bürger

B. Abteilung I. Bezeichnung der Grundstücke

Lfdn. No.	Nummer der Flur Parzelle		Flur-Abteilung	Nähre Bezeich- nung	Flächeninhalt			Reinertrag Nutzungswert	
	Flur	Parzelle			ha	a	qm		
1	30	23	Winterkämpe	Acker	4	41	07	27	64
2	"	22	"	Holz	-	31	28	2	94
3	"	43	Bauckingrother Heide	Acker	1	35	60	12	75
4	"	49	"	Obstgarten	-	03	94	0	31

Lfde. No.	Nummer der Flur		Flur-Abteilung	Nähere Bezeich- nung	Flächeninhalt			Reinertrag Nutzungs- wert		
		Parzelle			ha	a	qm			
5	31	32	Storksort	Acker	-	35	34	6	92	
6	"	47	Holzheck	"	-	32	91	6	45	
7	"	189/56	am Grünwegsheck	Acker	-	47	01	8	08	
8	"	63	"	"	-	36	51	6	37	
9	"	77	Vier Stücke	"	-	99	01	13	96	
10	"	113	Zwischen den Wegen	"	-	23	24	3	28	
11	"	119	Röchling	"	-	27	15	3	83	
12	"	128	Klaaswinkel	"	-	19	03	2	69	
13	"	135	Unterste hohe Bredde	"	-	27	94	3	94	
14	"	147	Landwehräcker	"	-	42	27	5	96	
15	"	163	Bülsäcker	"	-	53	76	14	58	

Lfde. No.	Nummer der		Flur-Abteilung	Nähere Bezeich- nung	Flächeninhalt			Reinertrag Nutzungs- wert	
	Flur	Parzelle			ha	a	qm		
16	31	174	Oberste hohe Bredde	Acker	-	45	60	6	43
17	32	26	Auf'm Hohlenwege	"	-	21	97	4	30
18	"	47	Am Wienkämper	"	-	43	19	8	24
19	"	83	in Heeren	Haus	-	-	36		
20	"	156	Kuchenstücke	Acker	-	33	26	6	52
21	"	182	Vor Willingmanns Hofe	"	-	30	50	7	17
22	"	186	Kipp	"	-	18	45	4	34
23	"	191	Kurze Malter	"	-	25	51	6	
24	"	195	Zwischen den Wegen	"	-	13	97	3	28
25	"	198	An der obersten Zeichenbache	"	-	16	03	3	76
26	"	214	An der untersten Zeichenbache	"	-	22	70	5	34

Lfde. No.	Nummer der		Flur-Abteilung	Nähere Bezeichnung	Flächeninhalt			Reinertrag Nutzungswert	
	Flur	Parzelle			ha	a	qm		
27	32	220	Am Milchpfade	Acker	-	33	76	6	60
28	"	225	Im Ostenmersch	Weide	3	97	67	93	45
29	"	231	Heckenstück	Acker	-	39	72	7	78
30	"	233	Oberstestück	"	-	34	42	8	09
31	"	246	Hinter dem Hofe	"	-	76	03	22	33
32	"	240	Im Bruch	"	-	72	20	14	14
33	Land abgeschrieben								
34									
35	32	249	In Ostheeren	Garten	-	09	57		
36	"	250	"	Bleich-Wiese	-	06	18	1	45
37	"	251	"	Garten	-	13	60	4	26
38	33	13	In den Königs- hölzern	Holz	2	70	07	21	16

Lfde. No.	Nummer der		Flur-Abteilung	Nähere Bezeich- nung	Flächeninhalt			Reinertrag Nutzungs- wert	
	Flur	Parzelle			ha	a	qm		
39	33	41	Lange Mühlen- bredde	Acker	-	32	91	5	34
40	"	43	Turm	"	-	38	44	5	42
41	"	64	Im Windey	Holzung	-	01	63	0	13
42	"	65	"	Acker	-	31	20	4	40
<u>43 abgeschrieben</u>									
33 a	32	475/247	In Ostheeren	Hofraum	-	03	15		
34 a	"	474/248	"	Hofraum mit a. Wohnhaus Heeren No. 63 b. Backhaus c. Scheune	-	36	03	420M	
44	"	307/0246	Vor'm Wege	Acker	-	02	48	0	73
<u>Steuergemeinde Kamen</u>									
45	28	180	Dronbruch	Ackerland	-	64	40	6	05

0029

C. Zeit und Grund des Erwerbes:

No. 1-43 auf Grund des Übertragsvertrages

vom 18. August 1868, eingetr. am 13.

Februar 1877.

No. 44 und 45 zum Grundbuch über-

nommen auf Grund des 44 jährigen

Besitzattestes vom 6. November

1885, der Verhandlung vom 21.

Januar 1886 und des Übertrags-

vertrages vom 18. August 1868,

sowie des Antrages vom 12. Sep-

tember 1885 und 5. November 1885

am 21. Januar 1886.

D. Abteilung II. Dauernde Lasten und

Einschränkungen des Eigentums:

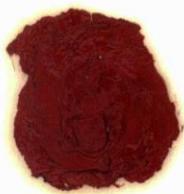
Keine.

E. Abteilung III. Hypotheken und Grund-

schulden:

Keine.

L.S.



Kopie

ausgefertigt am 21.05.1964

Karl-Jürgen Klotzmann

Hannover 20

Eppendorfer Landstr. 42

Ein Vergleich mit den Ländereien des Hypothekenbuches einhundert Jahre zuvor ist schwierig. Letzteres umschreibt die Lage der Grundstücke teilweise mit Flurnamen, die wir auch in der Grundkarte von 1827 finden. Es werden aber auch Bezeichnungen genannt, die ich nicht zuordnen kann, ganz abgesehen von Lagebeschreibungen wie z.B. „von einem Scheffel neben Osthause Land am g(q)ueren Ho(h)“. Der Grundbuchauszug schließt mit einer Gesamtfläche von rund 25 ha, also 100 Morgen. In den Erzählungen meiner Kindheit hieß es, meine Urgroßmutter Wilhelmine Leiffermann habe den großen Schlag auf der Nordseite des Hofes bis hinab zur Gartenstraße „mit in die Ehe gebracht“. Ob dies durch Übertragung von Eigentum oder Kauf aus einer „Abfindung“ oder der Aussteuer geschah, weiß ich nicht. Jedenfalls erinnere ich aus meiner Jugendzeit, daß der Hof („in seinen besten Zeiten“) zu 120 Morgen bzw. 30 ha gerechnet wurde. Einen neueren Grundbuchauszug besitze ich nicht.

Von wenigen größeren Ackerflächen wie den Winterkämpen abgesehen, fällt auf, daß die durchschnittliche Größe der Schläge bei nur etwa 3.200 qm lag. Es wird sich noch um die früheren Streifenfluren gehandelt haben, die erst bei späterer Flurbereinigung zu weniger, aber größeren Fluren zusammengefaßt wurden. War das Kiphaus/-hof auch längst verschwunden, so nennt der Grundbuchauszug noch die Flur Kipp mit 1.845 qm. Die kleine Flur „Holz“ bei den Winterkämpen (auch „Winterbusch“) ist ein Rest in früherer Zeit viel größerer Waldflächen („Busch“) bzw. gemeinschaftlich genutzter Almenden oder Huden („Kämpe“), die im Zuge die im Zuge ihrer Erschließung gerodet und zu Ackerland umgewidmet wurden. Auffällig ist der kleine Obstgarten in der Bauckingrother Heide, also weit ab vom Hofe. Zum Zubehör des im Eigentum des Landesherrn stehenden Hofes, deshalb landläufig auch „Königshof“ genannt, gehörte seit jeher auch ein kleiner Wald, bestanden mit Buchen und Eichen, mit einer Fläche von damals 27.000 qm. Angesichts häufiger Brände war er – wie schon bei Clothmanns Markengerechtigkeit erwähnt – ein bedeutsames Zubehör des Gutes. Eine weitere Restfläche „Holzung“ befand sich im Wiedey. 1886 zeichnete sich ab, daß in Heeren eine Kohlenzeche entstehen, für die die Bergwerksgesellschaft Grund und Boden benötigen würde. Meine Vorfahren verkauften, wie auch andere Bauern, damals noch als Wald genutzte Flächen im Wiedey für den seinerzeit unerhörten Preis von 2.700 bis 2800 Mark pro Morgen (gut 1 Mark pro qm; entsprechend etwa € 6.08 [2015]). Heeren-Werve war bis dahin ein idyllisches Walddorf mit ca. 65 ha Wald in Heeren (Heerener Holz) und etwa 100 ha (Werver Mark) in Werve gewesen. Das sollte sich gründlich ändern, und zwar ganz gewiß nicht zum ästhetischen Vorteil des märkischen Bauerndorfes.

Schließlich entnehmen wir den Eigentumsverhältnissen im Grundbuch die Nachricht, daß Wilhelm und Caroline ehrenrechtlich in klevisch-märkischer Gütergemeinschaft lebten. Die Gütergemeinschaft im Allgemeinen bedeutet, daß mit Eheschließung das gesamte vorhandene Vermögen des Mannes und der Frau gemeinschaftliches Vermögen und Eigentum der Eheleute wird (Ausnahmen, das sogenannte Sondergut, können vereinbart werden). Ob es darüber hinaus Besonderheiten in den früheren Grafschaften Kleve und Mark gab, habe ich nicht erforscht.

Erstmals für die darauffolgende Generation, also für Wilhelm Gottfried Diedrich, Wilhelm jr.; und Theodore Wilhelmine Henriette Leiffermann, meine Urgroßeltern, liegen uns schriftliche Unterlagen über die Erbfolge, die Übertragung des Bauernhofes, die Regelung des Altenteils und die Abfindung der übrigen Kinder vor.

Zunächst ist festzustellen, daß der Älteste, kurz nach der Eheschließung geborene Heinrich Wilhelm, den Hof der Vorfahren *nicht* erbte und letztendlich als Altknecht unter seinem jüngeren Bruder, meinem Urgroßvater, lebenslang diente. Was genau die Eltern veranlaßte, diese Erb-Entscheidung zum Vorteil von Wilhelm jr. und damit vordergründig zuungunsten Heinrichs zu treffen, war mir nie ganz klar. Das Familiennarrativ lautet so:

Heinrich sei ein stattlicher junger Mann und dem weiblichen Geschlecht durchaus zugetan gewesen: Einen außerehelichen Sohn sollte er gezeugt haben. Ob die Mutter dieses Sohnes einem niedrigeren sozialen Stand angehörte, entsinne ich nicht mehr (die Bauern jener Zeit und selbstverständlich auch meine Vorfahren waren gewöhnlich besitzerstolz, sehr konservativ und standesbewußt). Ich kann mich aber erinnern, daß mir meine Großmutter Luise von diesem „Fehlritt“ [sic!] erzählte und wiederholt berichtete, die Klothmann'sche Abstammung des Kindes und späteren Erwachsenen habe man gut und an folgendem erkennen können: Die „Klothmänner“, auch ich selbst noch, besaßen bei sonst glattem Haupthaar eine schräglauflende Welle oder Locke links oberhalb der Stirn, die besonders nach Haarwäschen oder feuchter Witterung zutage trat. Das sei auch bei Heinrichs Sohn so gewesen. Die Haarfarbe des Kindes sei ins Rötliche gegangen.

Wie dem auch gewesen sein mag, dieser „Fehlritt“ soll ausgereicht haben, Heinrich von der Hofesnachfolge auszuschließen. Ob dieses tatsächlich der Grund oder nur ein Grund unter mehreren war, vermag ich nicht zu beurteilen. Nahe liegt aber folgende Überlegung: Heinrich, 1851 geboren, vollendete 1888 sein 37. Lebensjahr und war nicht verheiratet. Das war keine erfolgversprechende Voraussetzung für die Hofesnachfolge: eine tatkräftige Bauersfrau gehörte in jeder Beziehung notwendigerweise zur „Führungscrew“ eines landwirtschaftlichen Unternehmens. Und die Enkelgeneration hätte auch schon auf der Welt sein sollen. Diese Voraussetzungen erfüllte Heinrich nicht. Sicher wird es über Fragen der Erbfolge in der Familie viele und wahrscheinlich auch leidenschaftliche Diskussionen gegeben haben. Mutter Caroline wird sich dabei auch bestimmt an ihre eigene Kindheit erinnert haben, als ihr Vater Diederich Bürger sie als sein einziges leibliches Kind und nicht ihren älteren Halbbruder Wilhelm Helmig zur Hofeserbin bestimmte.

Nach allen vorausgegangenen Überlegungen und Gesprächen schlossen dann Caroline und Wilhelm einerseits und mein Urgroßvater Wilhelm jr. andererseits einen notariell beglaubigten Übertragsvertrag (s. meine „Anmerkungen...“, S. 248ff.). Das ist der erste Vertrag dieser Art, dessen Kopie mir erhalten ist. Die „Verhandlung“ fand am 23. August 1888 in Unna statt. Die übrigen fünf Kinder standen im Hintergrund und waren jedenfalls keine (ver-)handelnden Personen: Sie wurden durch Verfügungen der Eltern bedacht. Aus familiengeschichtlicher Sicht enthält das Dokument eine Fülle interessanter Nachrichten, die manchmal für den flüchtigen Leser verborgen oder nur schwer verständlich sein dürften. Verträge jener Art wird es schon lange vor dieser Zeit gegeben haben; wir wissen von solchen für die vorausgegangene Generation und von älteren der Familie Helmig, kennen die Texte aber nicht. Sie sind nicht erhalten.

Größere Teile des Vertragsinhaltes sind familien-individuell ausformuliert, stützen sich aber gewiß auf Musterformeln, die das Ergebnis der Lebenserfahrung vieler Generationen mit dem Übergang der materiellen Existenzgrundlage von einer auf die nächste Generation sein durften: Die übertragende Generation begab sich durch die Übereignung wichtiger Subsistenzmittel der Möglichkeit, die folgende Generation in ihrem Sinne wirksam zu steuern und sie ggf. durch Vermögens- oder Erbentzug zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen. Fortan war man, wie es in § 4 heißt, in besonderer Weise auf die „kindliche Liebe“ angewiesen und zwar trotz aller rechtlichen Sicherungen im Übertragsvertrag. Zu den genannten Erfahrungen zählen Stichworte wie der Nießbrauch, freier Umgang und Aufenthalt, die Alimentierung, das Recht auf Nutzung bestimmter Räume und Möbel, das Recht zum freien Empfang von Besuch usw.

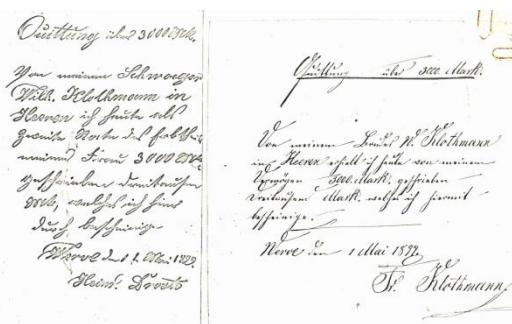
Ein Detail im Übertragsvertrag Carolines und Wilhelms, das mich schon vor Jahrzehnten besonders beeindruckt hat, lautet:

„Er (Wilhelm jr., KJK) muß ... ihnen das Essen und Trinken an seinem Tische oder auf ihrem Zimmer verabreichen...“. Für meinen Eindruck entscheidend in dieser Passage ist die Tatsache, daß die Eltern des Hofeserben „an seinem Tische“, dem des neuen Chefs auf dem Hofe, das Sitzrecht hatten und also nicht etwa an einen Katzentisch oder in einen Nebenraum abgeschoben werden durften, um dort abgespeist (!) zu werden.

Aus den Einzelheiten des Vertrages möchte ich folgendes hervorheben: Der Gesamtvermögenswert wird mit 40.000 (Gold-) Mark, der des darin enthaltenen reinen Grundvermögens mit 30.000 (Gold-) Mark veranschlagt (§ 7). Da auch seinerzeit schon die Notar- und Gerichtsgebühren vom Geschäftswert abhängig waren, darf man diese Angaben als wenn nicht willkürlich, so doch äußerst niedrig und ökonomisch wirklichkeitsfremd ansehen.

Abweichend von meinen Ausführungen in den „Anmerkungen...“ sind hier – trotz aller weiterbestehenden methodischen Schwierigkeiten – folgende Überlegungen zum Wert des Vermögens und dessen Kaufkraft nach heutigen Maßstäben anzustellen: Die Mark des Jahres 1888 besitzt nach Berechnungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (s.o.) bezogen auf das Basisjahr 2015 eine Kaufkraft von € 6,80. Ausgehend von dieser Relation entsprechen 40.000 Mark (30.000 Mark) dem Gegenwert von T€ 272 (T€ 204). Näher dürfte man der Realität kommen, wenn man von einem zeitgemäßen mittleren Hektar-Kaufpreis für landwirtschaftliche Flächen in Nordrhein-Westfalen in Höhe von € 50.000 (2020: € 64.000) ausgeht. Auf dieser Basis beträgt das Grundvermögen von 25 ha Agrarfläche einem Kaufpreis in Höhe von T€ 1.250. Die vier jüngeren Kinder des Ehepaars erhielten Abfindungen in Höhe von je 6.000 Mark (umgerechnet nach obiger Parität entsprechend knapp. € 41.000,--, zusammen mithin € 163.200,--). Die Auszahlung der Raten wurde quittiert, und die folgende Abbildung zeigt zwei dieser Quittungen, von denen vier erhalten sind. Außerdem erhielten die beiden Jüngsten, Fritz und Wilhelmine, 30 Jahre bzw. 21 Jahre alt, ein Wohn- und Unterhaltsrecht auf dem Hofe bis zur jeweiligen Heirat.

Heinrichs wurde in besonderer Weise gedacht: Von ihm wurde im Zuge der Übertragung nicht etwa erwartet, sich als „Ackerknecht“ oder „Baumeister“ bei einem anderen Bauern zu verdingen und den Elternhof, der nunmehr dem jüngeren Bruder gehörte, zu verlassen. Vielmehr erhielt er ein an seinen Stand als Unverheirateter geknüpftes und bedingt-lebenslanges Bleiberecht. Eine Arbeitspflicht wurde in diesem Vertrag nicht festgelegt. Vielleicht hat man dies in einer separaten Urkunde geregelt, sehr wahrscheinlich war es schlicht so selbstverständlich, daß es keiner besonderen Übereinkunft bedurfte. Die Gegenleistungen für Heinrichs Tätigkeit sind aber wohl aufgeführt: Alimentation für die Dauer des Aufenthaltes auf dem Hof und ein Taschengeld von 150 Mark jährlich, entsprechend etwa € 1.000,-- je Monat. Heinrichs Taschengeld scheint auf den ersten Blick knapp bemessen, jedoch muß man bedenken, daß der Bruder Wilhelm jr. neben Kost und freier Unterkunft auch für Kleidung, medizinische Versorgung und Sonstiges zu sorgen hatte. Heinrich erwarb mit dieser Regelung so etwas wie eine lebenslange Rundum-Versorgung bis zu seinem Tode Ende der zwanziger Jahre des letzten Jahrhunderts. Die Summe allein der Abfindungen der vier jüngeren Geschwister belief sich auf 60% des angegebenen Hofesvermögens. Das waren dann schon viel höhere Summen, als die Beträge, die die abgehenden Kinder in den Jahrhunderten zuvor erhalten hatten (s. S.17).



Zwei Empfangsquittungen aus 1899 von Heinrich Droste für seine Ehefrau Wilhelmine, geb. Klothmann, und aus 1894 von Fritz Klothmann

Die Eltern übertrugen zwar ihr gesamtes Vermögen auf Wilhelm jr. bzw. indirekt auch auf die übrigen Kinder, sicherten sich jedoch bis auf weiteres den vollen Nießbrauch: Rechtlich übertrugen sie Wilhelm damit das Recht zur Nutzung und zur sogenannten Fruchtziehung. Nießbrauch ist die Lehnsumbersetzung des lateinischen usus fructus („Gebrauch und Fruchtgenuss“). Die Eltern behielten so lange sie wollten die rechtliche Verfügungsgewalt; sie blieben rechtliche Eigentümer und Wilhelm wurde Eigentümer im wirtschaftlichen Sinne. Diesen Nießbrauch konnten sie jederzeit aus freiem Ermessen aufgeben, er endete jedoch in jedem Falle mit dem Tode des Erstversterbenden. Nach Beendigung des Nießbrauchs trat als Ersatz an seine Stelle die sogenannte Leibzucht, d.h. das Recht, Naturalleistungen mit Versorgungscharakter (s.o.) beanspruchen zu können und die Verpflichtung Wilhelms jr., diese zu erbringen. So kam es in diesem Falle auch zu der Verpflichtung, Taschengeld an die Eltern zu zahlen. Wegen des dem Volleigentum Wilhelms jr. zeitlich vorausgehenden Nießbrauchs begannen die Abfindungs-Ratenzahlungen erst zwei Jahre nach Ende des Nießbrauchs. Alles zusammengekommen nennt man dieses Rechtsgebilde das Altenteil. Wie wichtig den Frauen der Besitz von Gütern war, die allein ihrer Schlüsselgewalt unterstanden, wird darin deutlich, daß sich Caroline weiterhin das Eigentum an vier Koffern sicherte (das sind in der heutigen Alltagssprache Truhen; vgl. mein Aufsatz über „Familiensitz und Erbstücke...“) sicherte: In ihnen befand sich u.a. Leinwand, wahrscheinlich der Stolz der Hausfrau. Ferner spielt in § 12 noch ein dreitüriger Schrank aus Eschenholz eine für das Ehepaar wichtige Rolle. Er stand danach „auf der großen Kammer“. Nach meiner Vermutung handelt es sich bei dieser großen Kammer um das Schlafzimmer Carolines und Wilhelms. Der Vertrag verwendet die Bezeichnungen „Stube“ und „Kammer“. Kammern in unserem heutigen Verständnis als relativ kleine Räume gab es im Wohngebäude nicht: Gemeint ist mit Stube (d.i. ein beheizbarer Raum) wohl ein Raum im Erdgeschoß und mit Kammer (normalerweise unbeheizt) ein solcher im Obergeschoß.

Das Schlafzimmer des Ehepaars wird der Raum gewesen sein, den auch meine Großeltern später als Schlafzimmer nutzten, nämlich das Nordost-Eckzimmer im Obergeschoß. Den Schrank, ein großes und relativ schlicht gearbeitetes Möbel aus mittelbraunem Holz, erinnere ich gut. In den Türrahmen saßen plastisch gearbeitete, an den Rändern geschwungenen gearbeitete Füllungen. Er dürfte heute noch im Besitz meines Bruders Wilfried sein. Während meiner Kindheit und Jugend stand er in der Räucherkammer auf dem Hausboden, die jedoch damals nicht mehr zum Räuchern genutzt wurde. Leider besitze ich keine Photographie dieses schönen Möbelstücks. In einer Gesamtbewertung bleibt festzustellen, daß der Erbe des Hofes Eigentümer eines stattlichen Vermögens wurde und sein Stolz darauf verständlich ist. Er übernahm bei harter Arbeit aber auch auf Jahre hinaus Verpflichtungen in drückendem Umfang.

Schließlich wurde der Bauernhof als im moralisch-sittlichen Sinne nicht frei verfügbares, sondern als in diesem Sinne unveräußerliches Eigentum zu treuen Händen von Generation zu Generation weitergereicht. Die erbende Generation erwarb eine lebenslange Existenzgrundlage um den Preis lebenslanger körperlich schwerer Arbeit (365 Tage im Jahr von früh morgens bis abends und ohne Urlaub!) und übernahm die selbstverständliche Pflicht, dieses Eigentum, wenn nicht erweitert, so doch mindestens ungeschmälert an die folgende Generation zu übergeben.

Die nächste Generation war dann die meiner Großeltern. Ältester Sohn war Wilhelm Karl Klothmann, der 1913 seine Luise Böckelmann heiratete. Wenn mich meine Erinnerung an die Berichte meiner Großmutter Luise nicht trügt, war es die Bedingung ihrer Brauteltern, daß vor der Eheschließung der Bauernhof rechtsgültig auf den Ehemann Karl zu übertragen war. Diesem Wunsche kamen Karls Eltern Wilhelm und Wilhelmine nach, indem sie am 04. April 1913 mit ihrem Sohne den Kamener Notar E. Bona aufsuchten. Dort wurde der Übertragungsvertrag geschlossen.

Der Vertrag ist etwas einfacher gehalten als der in der vorausgehenden Generation, sei es, weil Übertragungsverträge allgemein einfacher formuliert wurden, sei es – was ich für wahrscheinlicher halte – weil das Verhältnis der Eltern zu Karl und seinen beiden Geschwistern ein vertrauensvoller war als das innerhalb der Familie in der Generation zuvor im Jahre 1888.

Das Eigentum am Hofe (einschließlich der wohl nicht vorhandenen Schulden) übernahm Karl sofort in vollem Umfange. Neben Kost und Logis hatten die Eltern 600 Mark Taschengeld jährlich zu beanspruchen; in der Generation zuvor war es der doppelte Betrag gewesen. Allerdings entsprach die Kaufkraft der Mark im Jahre 1913 lt. Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages (s.o.) dem Gegenwert von 20015). Für seinen unverheirateten auf dem Hofe lebenden Onkel blieb es bei den schon von seinen Eltern übernommenen Pflichten, die nun auf Karl übergingen. Die beiden Geschwister erhielten Abfindungen in Höhe von je 9.000 Mark, zusammen also 18.000 Mark, während in der Generation zuvor zwar nur je 6.000 Mark fällig wurden, jedoch für die vier anspruchsberechtigten Geschwister zusammen 24.000 Mark. Behielt Karls Mutter Caroline ihr Eigentum an vier Koffern („Truhen“) mit Leinwand, so galt das bei Wilhelmine Leiffermann noch für „zwei Koffer mit Inhalt“. Die Altenteiler, die nach der Übertragung noch 15 bzw. 11 Jahre auf dem Hofe lebten, beanspruchten als ihre Wohnung drei Zimmer im Hause, eines im Erdgeschoß und zwei Zimmer im Obergeschoß. Der „Onkel“ verstarb erst im Jahre 1929.

Mit dem Tode meines Großvaters Karl im 1. Weltkriege wurde meine Großmutter Luise Alleineigentümerin des Ostheerener Bauernhofes. Die Einsamkeit der jungen Frau mit ihrem 1914 geborenen Friedhelm und zweifellos auch mehr oder weniger subtiler familiärer Druck führten zu einer Verbindung mit dem jüngeren Bruder des Gefallenen, Wilhelm (Willi) Klothmann. So blieb der Hof „in der Familie“. Luise erteilte Willi am 30.06.1920 notarielle Generalvollmacht. Mit Willi wiederholte sich die Familiengeschichte: Hatte drei Generationen zuvor mein Vorfahre Diederich Bürger dafür gesorgt, daß seine Tochter Caroline und nicht Wilhelm Helwig Hofeserin wurde, so schied in dieser Generation der Älteste, mein Vater Friedhelm, als Erbe aus. Willi und die insoweit sicher unter Druck gesetzte Luise entschieden sich zugunsten des Sohnes Karl-Heinrich (Karl-Heinz) aus ihrer, Luises zweiter Ehe, 1923 geboren.

Hier nun enden meine Mitteilungen über die historische Erbfolge auf den Höfen Clothmann und Helwig/Bürger/Klothmann. Die weitere Entwicklung bis in die Gegenwart enthält ein – öffentlich nicht zugänglicher – Anhang.

Anhang: Glossar zur Abschrift des Hypothekenbuches des Gerichts Heeren

Begriffe in der Reihenfolge ihres Erscheinens im Dokument

Pertinentien

Eine Pertinenz ist ein Zubehör im Rechtssinne, also eine Sache oder ein Recht als (rechtlicher) Bestandteil einer anderen Sache.

Scheffel

Der Scheffel ist u. a. ein Volumenmaß für Getreide(körner). Es differiert regional und nach der Getreideart sehr stark (Beispiele: Kamen 24 Becher = 45,799 l, Werve (!) = 18,320 l) . Die Scheffelmaße wurden 1841 aufgehoben und durch das preußische Scheffelmaß ersetzt Der preußische Scheffel beinhaltete 54,96l (entsprechend etwa 40kg Roggen).

Morgen

Der preußische Morgen z.Zt. des Hypothekenbuches betrug 2.550 qm und wurde Ende des 19. Jahrhunderts auf 2.500 qm festgelegt. Er umfaßte 208 Ruten (Timm, „Kataster...“, S.XXIII)

1 Scheffel Landes

Der Scheffel kann auch die Größe einer Fläche bezeichnen, die idealer mit seinem Inhalt an Getreidekörnern eingesät werden kann. Dementsprechend herrscht auch hier eine große Varianz.

K.-H. Stoltefuß („Heeren – Werve, Die Geschichte eines Hellweg-Kirchspiels“, Kamen-Heeren 2000, S. 115) gibt 1 Scheffel Land mit 1.833 qm an. In einer anderen Stoltefuß-Publikation („Heeren-Werve, Landschaft, Siedlung, Bauern, Adel, Kamen 2014, S. 249) beträgt das Maß des Unnaer Scheffels um 1750 1.694,16 qm.

Scheffelscheid

Im Kataster der kontribualen Güter in der Grafschaft Mark 1705 (Kataster; Hrsg. Willy Timm, Münster 1980) wird der Scheffelscheid als Maßeinheit verwendet. Danach betragen zwei Scheffelscheid einem alten Preußischen Morgen (2.550 qm), ein Scheffelscheid entspricht mithin ½ Morgen oder 1.275 qm.

Kiphaus bzw. Kiphof

Bezeichnung einer kleinen Hauses/ Hütte westlich oberhalb und nahe am Hofgebäude gelegen. Ursprünglich möglicherweise Altenteilerhaus; z.Zt. des Hypothekenbuches für 5½ Reichstaler jährlich an Einlieger vermietet.

Rügge

„De Rüggen“ sind im Niederdeutschen Rücken. Es handelt sich mit alter Pflügetechnik gepflügte Streifen Landes. Das ergab im Querschnitt ein wellenförmiges Aussehen (Wälle und Senken). Vgl. mein Aufsatz über „Erbauseinandersetzungen und Vermögen der Familie Helmig am Anfang des 19. Jahrhunderts“.

succession

Nachfolge, Erbfolge

titulum possessionis

der Erwerbsgrund, der Besitzanspruch, z.B. durch Erwerb bei Helmig und pro herede (durch Erbschaft) bei v. Plettenberg (Clothmann-Hof)

Zehndt

Der Zehnt war vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert der Anspruch der Kirche (oder auch weltlicher Institutionen) auf den zehnten Teil des Ertrages. Das Recht auf Erhebung des Zehnten wurde von seinen Eigentümern häufig verpfändet oder verkauft. Auswüchse auf diesem Gebiet waren auch Grund für Baueraufstände.

Hude

Der Begriff steht in verwandtschaftlicher Beziehung zu „hüten“ und bezeichnet eine Fläche, auf welchem Vieh gehütet wurde, z.B. eine Weide oder eine Fläche zur Eichelmaut.

vide fol. praecedentis

siehe vorhergehende Seite

Reichstaler/ Stüber

die damalige Reichswährung; ein Reichstaler = 60 Stüber (später: 30 Silbergroschen, Sgr.)

vide fol. 68

siehe Seite 68

Malter Landes

Der Malter ist einerseits ein Volumenmaß für z.B. Getreide mit großer Varianz, sowohl örtlich wie hinsichtlich der Art des zu erfassenden Inhalts. Er umschreibt die Einsaatmenge für einen Morgen Landes (2.550 qm). Der Malter wird häufig mit 12 Scheffeln (s.o.) angegeben.

Malterscheid

Im Kataster und damit in der Hellweggegend, also auch in Heeren, wird das Flächenmaß Malterscheid verwendet. Es hat danach die Größe von zwei Morgen also $2 \times 2.550 \text{ qm} = 5.100 \text{ qm}$. Der Malterscheid enthält vier Scheffelscheid (s.o.).

titulum possessionis: pro herede

Erwerbsgrund: durch Erbschaft

Klauke (Flachs)

Maßeinheit

an pastorem loci/an den Küster loci

an den örtlichen Pastor/ Küster

25ten c.[urrentis]

25. laufenden Monats

salva generali Hypotheca

durch umfassende Hypothek besichert

Louisdor

genau genommen Louis d'or, die Münze wurde bei der großen Münzreform unter Ludwig XIII. 1640–41 eingeführt. Das Gewicht variierte im Lauf der Zeit zwischen 6,7 und 8,1 Gramm (etwa das Doppelte eines Dukaten.) Sie wurde aus 22-karätigem Gold geprägt.

pacta vel fidei commissa familiae

sind Verträge oder Familienfideikomisse vorhanden? Der Familienfideicommiss („familiäres Treuhandvermögen“) ist ein durch privates Rechtsgeschäft gebundenes Sondervermögen, das grundsätzlich unveräußerlich und nicht belastbar ist und von bestimmten Familienmitgliedern (z.B. dem Ältesten) nacheinander in einer von vornherein festgelegten Folgeordnung genutzt wird. Die Familienfideicommisses entstanden, um vor allem (aber nicht nur) im Adel den Grundbesitz ungeteilt zu erhalten. Sie gerieten im 19. Jahrhundert aus unterschiedlichen Gründen in die ökonomische und rechtliche Kritik und wurden im Laufe des 20. Jahrhunderts schließlich untersagt.

**Anhang: Beispiel eines typischen Pachtvertrages,
hier: der Pachtvertrag des Barenbräucker - Hofes
in Südkamen vom 13.12.1713**

Zu wissen sei hiemit demnach der bishrige Pächtiger des Barenbroeker Hofes Wennemar Hillermann wegen meiner Misbezahlung nicht abgefürter Schatzung und sonsten übeler Haushaltung seines Pacht Rechts sich verlustig gemacht und des vorgende Erbherrn Raht und Archivarius Wortmann daßelbe anderwerth zu Verpfachten gemächtigt so ist seit dato zwischen gedachten Eigener und Christoph Tutemann als Pfachter nachstehender Contractus locationis geschlossen.

- 1.** Verpfachtet obgedachter Herr Verpfächter Wortmann dieses als sein Allodial und durchschlachtiges eigenthümliches Guth den bei Camen gelegenen Hof Barenbrock genannt bestehend in Haus, Scheune, Länderey, Wiesen, Weiden, Holz, Fischereien /: welche jedoch zum privativen Nutzen und Gebrauch des (Herrn) Richter zu Unna Deutecom Herr Verpächter aus Freundschaft so lange es ihm gefällig dergestalt belaßen, daß sie nächsten Sommers ganz ausgeführt und die Erde zum Lande gebrauchet werden solle :) und sonsten gedachte Eheleute auf zwölf vor diesmahl hinfürher aber nur zehn stattige (?) Jahr so Michaelis 1712 ihren Anfang nehmen und Michaelio 1713 das erste Jahr verfloßen sein soll, hiregegen (??)
- 2.** Pfächtiger mußte...versprechen, sofort nach geschloßenem diesen Contract hundertzwanzig fünf Rthlr. zum Vorgewinn zu bezahlen, sondern jährlicher neu zur Pfacht hundert zwanzig fünf Rthlr alles in guter und landläufiger Münze Herrn Verpfächtern in Unna oder Hamm auf selbige Zeit praezise zu liefern fern[er] ein frisches Kalb, 12 Hü[h]ner und hundert Eier der nach Willkühr Herrn Verpfächters zwei Rthlr dreißig stbr davor und zwaren ohne einigen Abgang und exception als Mißgewachs, Verderb, Mause Schadens, Hagelschlag oder wie es Nahmen haben mag, oder dagegen opponiret werden könnte, ohnfehlbar zu entrichten sondern es hat Pfächtiger ferner
- 3.** übernommen alle jährliche auf dem Gute haftenden Lasten und Beschwer wie die auch genannt werden mögen als Kirchen, Bau Rechte und Gemeine Landesbeschweren, Real und personall Lasten Einqua[r]tirung auch dem Pastorem zu Camen jährlich 2 Faß Gersten und 2 Faß Hafer und dem Küster allda ein Faß Roggen ohne Zuthun des Verpfächtigers abzutragen.
- 4.** Verpflichtet sich Pächtiger als ein guter Hauswirth aufzuführen sich aus denen Herbergen zu halten, und das seinige zu versparen Haus, Scheune und alle Gebäude in gutem Dach und Fach auf seine Kosten zu halten, nach geendigten Jahren also auch ohntadelhaft wieder zu liefern und den Schaden, so etwa durch sein oder der Seinigen Versäumniß an den Gebäuden durch Brand oder sonst geschehen sollte, zu ersetzen, die Zäune, Frechtung und um die Aecker und Weiden ziehende Hecken in guten Esse (?) und lebendigen Wachsthum aller Örter zu halten wo es nötig und um Vortheil des Gutes geschehen kann, so wohl aufm Bauernhofe als sonsten fruchtbar Obst und andere Eichen Weiden und Buchenbäume einpflant-zen zu lassen und zu dem Ende das erste Jahr in einer Baumschule Eichen und Buchen zu säyen und anzuziehen, ferner auch alles in guten Pfählen und Mahlen zu halten, die Graben jährlich auszuwerfen und aufs Land zu führen und also zu verfahren (?) und sauber zu seiner Zeit wieder zu liefern.
- 5.** ist expresse conditionirt und Pfächtiger sich verbunden jederzeit Kaff und Stroh auf dem Mist aufm Gute zu lassen, und davon nichts zu verbringen.
- 6.** daß bei diesem Gute vorhandene Schlagholtz in acht Blöcke zu legen und jährlich ein mehrer nicht sechs oder den achten Theil abzuschlagen und zu genießen, keines wegen aber zum Schaden des Gutes künftigen Pächtigern auf einmal solche abzufällen, weniger das Geringste am solche Gehölze wenn es allda vorhanden ohne Anweisung des Herrn Eigener zu fällen oder desfalls Heider (?) und Schaden zu ersetzen.

7. Verspricht erst gedachter Pächtiger keinesweges ohne deutlichen Consens mehr gedachten (?) Herrn Eigeners das gerangste (?) ihn (?) Land, Weiden oder Gehölz andern zu versetzen oder einer zu sublociren der nicht auf dem Gute wohnet, cum expenso additamento daß solche sonst tündlich ohne Erstattung einiger Mißsaat oder anderer Kosten gleich ohne dem Rechtens ohnentgeldlich zur solchen revociret werden solle.

8. Soll Pächtiger nicht bei Macht sein jemand von den Seinigen sich aufm Gute zu verheirathen ohne Herrn Eigeners Consens damit derselbe allso derselbe mit dahin sehen möge, daß dieses Gut mit tüchtigen Leuten versehen bleibe.

9. Verspricht Pfächtiger ausdrücklich, weil der Kuhkamp ziemlich die Maulwürfe verderben, und sonst Dornen darinnen vorhanden in denen ersten Jahren solche von dem immer und anderen zu säubern in guten Stand zu bringen und also finitis annis conductionis zu liefern und alsdann wenn beide Theile nicht näher contrahiren könnten: dieses Guth ohne einige Einsperrung zu quittiren und Herrn Eignern willig wieder einzuräumen, auch ohne die geringste Protension einigen Baues ahn denen Häusern, MeliorationsKosten oder Anlagen Mistgerechtigkeiten und Fettung oder sonst einige Ahnforderung wie die Nahmen haben mögen oder erdacht werden können. Demnach denn

10. mehr bemelter Pfächtiger diesem allem und jedem iroben conditioniret unter expressen Verband seiner Güter und Bestialien bey Verlust seines Gewinn und Pfachtrechtes und eigenmächtiger Entsetzung allerdings nach zu kommen, hiemit festiglich und an Eides Statt angelobet. Auch damit Herr Verpfächtiger desto beständiger gesichert sein möge hat er alle seine Habe und Güter invecta et illata wie die Nahmen haben mögen auch sein Land im Unnaischen Feld zum specialen Unterpfand sich daran zu erholen verpfändet. Daferne auch H. Location intra annos locationis Gegegenheit vorkommen soll ite per veditonem oder sonst das Gut los zu schlagen bleibt ihm solches allerdings ohnbenohmen

Uhrkund leibeigen-
händiger Unter-
schriften; Gesche-
hen Unna den 13^{ten}
Decbr. 17Hundert dreyzehn

Att. Bordelius
ut testis
H. In: Peindi (?) ut testis

Wortmann
Christopher Tutmann
genannt Barenbrauker

Glossar und Anmerkungen zum Barenbräucker-Pachtvertrag

Einleitung: gemächtigen = mit Vollmacht versehen, ermächtigen

Einleitung: contractus locationis = Pachtvertrag

Ziff. 1.: Allodialgut = vererbbares Eigentum

durchschlachtig = veralteter Begriff für „freies Eigentum“, ähnlich zu, aber nicht identisch mit „allodial“

Fischereien.../: Hier handelt es sich wohl um einen auf die „Fischerei“ bezogenen Einschub, der auf der nächsten Seite bei :) endet. So wird man lesen müssen: 1 Verpflichtet obgedachter Herr Verpfächter...Wiesen, Weiden, Holz, Fischereien ...und sonstigen gedachten Eheleute (Tuttmann) auf zwölf ...Jahre

Die Unnaer Familie v. Deutecom brachte in mehreren Generationen Richter hervor, so z.B. Carl Wennemar v .D., seit 1703 landesherrlicher Richter zu Unna und neben Dr. Johann Hermann Hymmen Mitwirkender bei der Erstellung des „Katasters der kontribualen Güter in der Grafschaft Mark 1705“.

Vermutlich handelte es sich um einen (mit der Barenbecke verbundenen) Fischteich, der im folgenden Jahr weiter ausgehoben werden sollte.

Ziff. 2.: Bei den Naturalabgaben handelte es sich um die sog. Binnerpacht. Offenbar stellten 2 Reichstaler und 30 Stüber (=2½ Rtl.) das monetäre Äquivalent Zum Vergleich: im Jahre 1786 verdiente ein Schmiedemeister (bzw. ein Tagelöhner) bei 12 und mehr Stunden täglicher Arbeitszeit 20 Stüber (bzw. 12 Stüber) pro Tag (Quelle: www.zeitspurensuche.de)

Ziff. 4: zu dem Ende = zu dem Zwecke

Ziff. 5: expresse conditionirt = ausdrücklich vereinbart

Ziff. 6: oder desfalls = oder in diesem Falle

Ziff. 7: cum expenso additamento = mit zusätzlichem Aufwand

Ziff. 8: Zur Bedeutung des Heiratskonsenses s. meinen Aufsatz „Anmerkungen zur Besitzstruktur, zu Abgaben und zur Erbfolge....“. Als Teil der westfälisch-märkischen Agrarverfassung ging es bei dieser Klausel um die Sicherung der Einkünfte des Grundherrn. Der Hof bedurfte einer gesunden, zupackenden und umsichtigen Bäuerin und ebenso eines einheiratenden Bauern.

Ziff. 9: Mag der nicht-bäuerliche oder historisch unkundige Leser über diese Bestimmung auch schmunzeln oder sich ereifern: die Vorschrift hat eine agrarökonomisch sinnvolle Bedeutung: die Aktivitäten des Maulwurfs und der Bewuchs mit Dornenranken ging zu Lasten des stets knappen Grünfutters und der winterlichen Heureserven.

Dieser Mangel dürfte mit ein Grund für die Kündigung des Vorpächters gewesen sein.

finitis annis = ...am Ende der Pachtjahre...

Protension = Vorbehalt/Einwand

Ziff.10: angeloben = feierlich zusagen

invecta et illata = Eingebrachtes und Eingeführtes – bezeichnet diejenigen Sachen, an denen dem Vermieter ein gesetzliches Pfandrecht zusteht, nachdem der Mieter/Pächter diese in die z.B. gemieteten Räumlichkeiten eingebracht hat.

intra annos locationis... = sinngemäße Übersetzung: Im übrigen bleibt es auch während der Pachtzeit dem Verpächter vorbehalten, Teile der Pachtung zu verkaufen oder das Gut insgesamt zu veräußern.

Unterschriften: *att.* = wahrscheinlich zu Händen von...

ut testis = als Zeuge